

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 2. November

2009

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
	Rechtsverordnung über die Gewährung einer Sabbatzeit (Rechtsverordnung Sabbatzeit – SabbatzeitVO) Vom 6. Oktober 2009	318
	Verwaltungsvorschrift über die Restmittelvergabe aus dem „Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit“-Fonds (PAZ-Fonds) Vom 22. Oktober 2009	318
	Beschluss der Synode über die Erstattung der Kosten bei Sitzungsteilnahme Vom 18. September 2009	319
II.	Bekanntmachungen	
	Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	320
	Kontenrahmen der Nordelbischen Kirche (2010) Vom 11. August 2009	324
	Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 3. Juli 2009	345
	Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 25. August 2009	347
	Bekanntmachung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland Vom 8. Oktober 2009	355
	Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzau-Münsterdorf Vom 9. Oktober 2009	358
	Entwidmung der St. Michael-Kirche, Kirchenkreis Lübeck	361
	Pfarrstellenerrichtung	361
III.	Pfarrstellenausschreibungen	361
IV.	Stellenausschreibungen	368
V.	Personalnachrichten	370

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über die Gewährung einer Sabbatzeit (Rechtsverordnung Sabbatzeit – SabbatzeitVO)

Vom 6. Oktober 2009

Aufgrund von § 74 Absatz 3 Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) geändert worden ist, hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Sabbatzeit

Auf Antrag kann Pastorinnen bzw. Pastoren Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung (Sabbatzeit) unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. Die Dauer der Sabbatzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Als Maßnahmen während der Sabbatzeit kommen insbesondere ein Projekt mit wissenschaftlichem oder geistlichem Schwerpunkt, ein Praktikum in einem anderen Berufsfeld oder die körperliche Ertüchtigung in Betracht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Einen Antrag auf Gewährung einer Sabbatzeit können Pastorinnen bzw. Pastoren stellen, die im öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis mindestens sechs Jahre ununterbrochen Dienst geleistet haben.

(2) Der Antrag muss eine Darstellung enthalten, in welcher Weise die Sabbatzeit zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung genutzt werden soll. Ihm ist der Nachweis über ein personalentwicklerisches Beratungsgespräch mit einer Stellennahme beizufügen.

§ 3

Verfahren

(1) Der Antrag ist an die Dienstaufsicht führende Stelle zu richten. Diese entscheidet nach Rücksprache mit dem Kirchenvorstand bzw. der zuständigen Stelle. In der stattgebenden Entscheidung werden auch Beginn und Ende der Sabbatzeit festgelegt. Die Dienstaufsicht führende Stelle informiert das Nordelbische Kirchenamt über die Entscheidung. Sie kann für begleitende Beratung während der Sabbatzeit sorgen.

(2) Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Vertretung gesichert ist. Für die Vertretung sorgt die Dienstaufsicht führende Stelle.

(3) Nach Ende der Sabbatzeit erstellt die Pastorin bzw. der Pastor einen Bericht über Inhalt, Verlauf und Ertrag der Sabbatzeit. Den Bericht leitet sie bzw. er auf dem Dienstweg dem Nordelbischen Kirchenamt und der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 zu.

(4) Auf der Grundlage des Berichts führt die Dienstaufsicht führende Stelle zusammen mit der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 ein abschließendes Gespräch mit der Pastorin bzw. dem Pastor zur Auswertung der Sabbatzeit.

§ 4

Finanzierung

Sämtliche durch die Ausgestaltung der Sabbatzeit verursachten Kosten sind grundsätzlich von der Pastorin bzw. dem Pastor in Sabbatzeit zu tragen. Dies gilt nicht für Beratungsgespräche gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 5. Sonstige Regelungen über die Erstattung von Kosten bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 2012 außer Kraft.

Kiel, den 6. Oktober 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 3828 – P Ri

Verwaltungsvorschrift

über die Restmittelvergabe aus dem „Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit“-Fonds (PAZ-Fonds)

Vom 22. Oktober 2009

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Grundsatz

Aus dem „Pastorinnen bzw. Pastoren auf Zeit“-Fonds (PAZ-Fonds) stehen Restmittel zur Verfügung. Diese Restmittel sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel den Kirchenkreisen unter einander in gleichem Umfang und der nordelbischen Ebene in gleichem Umfang wie jedem Kirchenkreis zugute kommen.

II. Förderungswürdige Bereiche

1. Pfarrstellen für Personalentwicklung

Die Förderung erfolgt in degressiver Form, d. h. im ersten Jahr werden 50 Prozent im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent der anfallenden Dienstbezüge übernommen.

Die jeweils verbleibenden Kosten sind vom Stellenträger aufzubringen.

2. Projektpfarrstellen der Kirchenkreise für ältere Pastorinnen bzw. Pastoren

Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die betreffenden Pastorinnen bzw. Pastoren auf eine Projektpfarrstelle des Kirchenkreises wechseln. Die bisherige Stelle muss in vollem Umfang erhalten bleiben und besetzt werden. Mit dem Ende des Projekts tritt die Pastorin bzw. der Pastor in den Ruhestand.

Die Förderung erfolgt in Höhe von 50 Prozent der anfallenden Dienstbezüge längstens für fünf Jahre.

3. Refinanzierte Projekte

Gefördert werden Projekte, die darauf angelegt sind, durch außerkirchliche Träger refinanziert zu werden.

Die Förderung erfolgt in degressiver Form, d. h. im ersten Jahr werden 50 Prozent, im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent der anfallenden Dienstbezüge gezahlt.

Ausnahmsweise kann eine Finanzierung in voller Höhe für höchstens drei Jahre erfolgen, wenn aus Fremdmitteln ein Anteil von mindestens 30 % der Gesamtkosten (z.B. als Sachmittel) übernommen wird.

4. Beurlaubung von Pastorinnen bzw. Pastoren in kirchlichem Interesse

Eine Förderung erfolgt bei

- a) Pfarrstellen im Ausland – außer EKD-Pfarrstellen –, bei denen die Gemeinden nicht in der Lage sind, den

Versorgungsbeitrag in Höhe von 40 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aufzubringen,

- b) Pastorinnen bzw. Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden und für ein im kirchlichen Interesse stehendes Promotionsvorhaben, das über ein Stipendium finanziert wird, oder ein sonstiges wissenschaftliches Projekt beurlaubt sind,
- c) Pastorinnen bzw. Pastoren, die sich in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befinden und ein im kirchlichen Interesse stehendes Zweitstudium absolvieren, längstens für fünf Jahre in Höhe der zu entrichtenden Versorgungskassenbeiträge.

5. Sabbatzeit

Im Fall der Gewährung einer Sabbatzeit nach der Rechtsverordnung Sabbatzeit kann eine anteilige Finanzierung der Personalkosten einer Vertretungspastorin bzw. eines Vertretungspastors während der Sabbatzeit in Höhe von monatlich pauschal 4.000,- Euro geleistet werden, sofern die zuständige Stelle eine Vertretung im Umfang von 100 Prozent zur Verfügung stellt. Doppelerstattungen von Personalkosten sind nicht zulässig. Im Ausnahmefall kann der Dienstumfang der Vertretung auch weniger als 100 Prozent, er muss aber mindestens 50 Prozent betragen; die Förderung reduziert sich entsprechend.

Darüber hinaus können die nachgewiesenen Kosten für die die Sabbatzeit vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Beratungsgespräche nach der Rechtsverordnung Sabbatzeit in Höhe von insgesamt höchstens 300,- Euro je Einzelfall erstattet werden.

6. Nachwuchswerbung für den Beruf der Pastorin bzw. des Pastors

Finanziert wird, befristet auf fünf Jahre, eine Projektpfarrstelle der Nordelbischen Kirche mit einem Dienstumfang von 100 Prozent, um pastoralen Nachwuchs zu gewinnen.

III. Vergabeverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise und die zuständigen Fachdezernate des Nordelbischen Kirchenamtes.
2. Anträge sind an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren, zu richten.
3. Über diese Anträge entscheidet quartalsweise ein Vergabeausschuss, dem angehören
 - a) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Sprengel, von denen eine oder einer Mitglied der Kirchenleitung ist,
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren,
 - c) ein Mitglied der Pastorenvertretung.

Die Geschäftsführung liegt beim Dezernat für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren.

IV. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2009 in Kraft; sie tritt am 31. Mai 2012 außer Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Restmittelvergabe aus dem PAZ-Fonds vom 10. November 2006 (GVOBl. S. 198) außer Kraft.

Kiel, den 22. Oktober 2009

Die Präsidentin
des Nordelbischen Kirchenamtes
Dr. Hansen-Dix

Az.: 2015-5 – P Vo/P Ri

Beschluss der Synode über die Erstattung der Kosten bei Sitzungsteilnahme

Vom 18. September 2009

Die Synode hat folgende Regelungen beschlossen:

1. Die Mitglieder der Synode der NEK, ihrer Ausschüsse oder sonstiger Gremien der Synode erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Synode oder ihrer Ausschüsse Tage- und Übernachtungsgelder nach den jeweils geltenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Die Höhe der Tagegelder richtet sich im Einzelfall nach der tatsächlichen Dauer der Abwesenheit vom Wohnort (Sitzungsdauer und Reisezeit). Wird Verpflegung des Amtes wegen bereitgestellt, wird Tagegeld nicht gewährt.
3. Am Ort der Versammlung wohnende Mitglieder der Synode und ihrer Ausschüsse erhalten kein Übernachtungsgeld. Wird eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.
4. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für eine Fahrkarte der 2. Klasse unter Inanspruchnahme der möglichen Rabatte und Vergünstigungen erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km zurückgelegter Strecke gewährt.
5. Die Tätigkeit in der Synode ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Antrag wird jedem Mitglied der Synode Verdienstausschlag gewährt. Der Verdienstausschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ist nachzuweisen. Bei Selbstständigen tritt an die Stelle des Verdienstausschlages der Ersatz für Vertretungen von pauschal 25,60 € pro Tag ohne Einzelnachweis bzw. höchstens bis zu 76,70 € pro Tag bei Einzelnachweis.
Um außerordentliche Härten zu vermeiden, kann das Synodenpräsidium unter Mitwirkung des vorsitzenden Mitglieds des Hauptausschusses im Einzelfall für die anhängige Synodentagung eine bis zu 50 % höhere Entschädigung genehmigen.
6. Für Mitglieder der Kirchenleitung, die Bevollmächtigten der Kirchenleitung, für Gäste, für Sachverständige, die von der Synode, ihren Ausschüssen oder der Kirchenleitung im Rahmen der Tagung der Synode hinzugezogen werden, und für notwendige Begleitpersonen sowie für die Mitglieder des Bischofswahlausschusses nach Artikel 92 Verfassung NEK finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
7. In Zweifelsfällen entscheidet das Synodenpräsidium nach Anhörung des vorsitzenden Mitglieds des Hauptausschusses.
8. Kosten für die Betreuung von eigenen Kindern unter zwölf Jahren oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, die in der eigenen Hausgemeinschaft wohnen, werden auf Antrag ersetzt, wenn keine andere Person für diese Aufgaben zur Verfügung steht und eine anderweitige Unterbringung nicht möglich ist. Die entstandenen Kosten sind nachzuweisen.
9. Die Regelung gilt mit Wirkung der Synodentagung im September 2009. Die bisherigen Regelungen treten zeitgleich außer Kraft.

Rendsburg, 18. September 2009

Der Präsident der Synode der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Hans-Peter Strenge

Az.: 1330 – PDV Bu

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

A) Die Zusammensetzung der siebten Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird gemäß § 38 Absatz 2 des Synodalwahlgesetzes bekannt gegeben:

<i>Mitglieder:</i>	<i>Stellvertretung:</i>		
Gemeinde-Synodale:			
<u>Kirchenkreis Hamburg-Ost</u>			
1. GREVE, Dr. Kai 22927 Großhansdorf Rechtsanwalt	KRÖGER, Peter 22391 Hamburg Rektor i.R.	16. DUVIGNEAU, Siegfried 25474 Bönningstedt Lehrer	ZWETKOW, Roman 22850 Norderstedt Systemberater i.R.
2. RUSCH, Mario 22941 Delingsdorf Student	DREYER, Claudia 20255 Hamburg Verwaltungsbeamtin	17. PAELCHEN, Renate 25436 Uetersen Sparkassenangestellte	SCHRÖDER, Hermann-Dieter 22767 Hamburg Dipl.-Soziologe
3. BLÖCHER, Martin 21079 Hamburg Finanz-Consultant	LAUTERBACH, Prof. Dr. Reiner 22399 Hamburg Universitätsprofessor	18. FISCHER, Ruthild 22488 Holm Ärztin	BEYER, Rolf 22850 Norderstedt Geschäftsführer i.R.
4. HARTMANNN, Prof. Dr. Dr. Wilfried 22415 Hamburg Universitätsprofessor em.	DRÄGER, Gesine 22119 Hamburg Software-Entwicklerin	19. SCHÜDDEKOPE, Stefan 25421 Pinneberg Kaufmann	THIMM, Gerhard 25469 Halstenbek Kaufmann
5. GRITZ, Wolfgang 22529 Hamburg Rechtsanwalt	STREIBEL, Rüdiger 22043 Hamburg Richter	20. BARTELT, Almut 22605 Hamburg Lektorin i.R.	REHER-FRANKE, Susanne 25436 Tornesch Konditorin/HWL
6. APEL, Gudrun 22957 Großhansdorf Übersetzerin	RÖHRER, Martina 22763 Hamburg Baubeauftragte i.R.	21. GIERKE, von, Dr. Klaus 22609 Hamburg Rechtsanwalt	STEPHAN, Hans-Uwe 22607 Hamburg Kirchenbeamter
7. WEDDIGEN, Dr. Renaud 22395 Hamburg Fachapotheker	FRIEBER, Helga 21039 Börnsen Schulleiterin	<u>Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</u>	
8. LAZARDZIG, Tina 20251 Hamburg Personalberaterin	TREUTNER, Torsten 22179 Hamburg Steuerberater	22. WEDEL, von, Dr. Henning 21465 Reinbek Rechtsanwalt	ZEH, Jürgen 22958 Kuddewörde Bankkaufmann a.D.
9. BÖHMANN, Prof. Dr. Tilo 22043 Hamburg Hochschullehrer	NIEMANN, Carola 22527 Hamburg Therapeutin, Supervisorin	23. SCHUBACK, Jan 23554 Lübeck IT-Projektleiter	SCHULZ, Dr. Carl-Heinz 21493 Groß Schretstaken Ltd. Angestellter
10. HOFFMANN, Ulrike 22391 Hamburg Rechtsanwältin	SADEWATER, Göran 22111 Hamburg Rechtsanwalt	24. WESTERMANN, Prof. Dr. Jürgen 23562 Lübeck Arzt	JAROSCH-NAUHAUS, Wolfgang 23558 Lübeck Bahnbeamter i.R.
11. HÄGER, Dirk 22335 Hamburg Medizinstudent	SCHWÄNKE, Hasso 20149 Hamburg Geschäftsführer	25. BRAASCH, Brigitte 23570 Lübeck Apothekerin	PREUß-WACHHOLZ, Marlen 21502 Geesthacht Immobilienfachfrau
12. HARMS, Stefan 22041 Hamburg Selbst. Projektentwickler	CARLSEN, Heike 22159 Hamburg Kfm. Angestellte	26. STÜLCKEN, Andreas 23554 Lübeck Techn. Kaufmann	NOLZE, Wolfgang 23909 Ratzeburg Berufsschullehrer
13. ROHDE, Claudia 21029 Hamburg Sozialpädagogin	SCHERF, Claudia 22335 Hamburg Dipl.-Kauffrau	27. CLAUSEN, Marga 23847 Kastorf Lehrerin	SCHWARTEN, Werner 24327 Sehlendorf Architekt
<u>Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein</u>		<u>Kirchenkreis Plön-Segeberg</u>	
14. SCHICK, Bernhard 22459 Hamburg Kaufmann/Geschäftsfhr.	STARCK, Rolf 22559 Hamburg Lehrer a.D.	28. HILLMANN, Ulrike 24220 Flintbek Richterin	DIECK, Claus-Peter 23826 Todesfelde Bilanzbuchhalter
15. POPPELBAUM, Wolfgang 22085 Hamburg Jurist i.R.	KOOP, Karen 22589 Hamburg Studienrätin i.R.	29. BÖTTGER, Christine 23847 Rethwisch Bankkauffrau	RANTZAU, Gräfin zu, Cornelia 24211 Preetz Heilpädagogin
		30. WIEGNER, Peter 24256 Schlesien Diplomlandwirt i. R.	STRUNCK, Stefan 24601 Wankendorf Vermessungsingenieur
		31. FAEHLING, Dr. Jürgen 24211 Preetz Wirtschaftsjurist	(noch nicht besetzt)
		32. SCHULDT, Joachim 24235 Laboe Pensionär	(noch nicht besetzt)

Kirchenkreis Altholstein

33. RAPP, Michael WEIDE, Christian
24146 Kiel 24106 Kiel
Bankkaufmann Lehrer
34. GEMMER, Matthias BONDE, Margrit
24159 Kiel 24582 Bordesholm
Kapitänleutnant a.D. Realschulkonrektorin
35. SCHÖNENBERG- WESSEL, Ulf RAUPACH, Gundula
24232 Dobersdorf 24113 Kiel
Rechtsanwalt Beamtin
36. GÖRNER, Rudolf PAULSSEN-WOLF, Renate
24111 Kiel 24568 Kaltenkirchen
Verwaltungsjurist i.R. Ärztin
37. ALWAST, Angelika MORGENROTH, Ilse
24582 Bissee 24539 Neumünster
Lehrerin/Kantorin/Organistin Industriekauffrau
38. MARSIAN, Hermann BAHR, Siegfried
24637 Schillsdorf 24145 Kiel
Geschäftsführer Beamter
39. RADESTOCK, Sven BRUSE-LÜDEMANN, Dr. Diethild
24536 Neumünster 24259 Westensee
Redakteur Richterin i.R.

Kirchenkreis Dithmarschen

40. WINTER, Jürgen RAMBKE, Jan
25704 Nindorf 25729 Windbergen
Rechtspfleger Schulleiter
41. FROMBERG, Merle RAVE, Jens Werner
25704 Meldorf 25718 Friedrichskoog
Touristikfachfrau Dipl.-Vw.-Wirt i.R.
42. BRANDT, Sven SCHNEEBERG, Ernst
25785 Nordhastedt 25746 Heide
Bankkaufmann Dipl.-Ingenieur
43. BÖHM, Christine JACOBSEN, Gert
25715 Dingen 25746 Heide
Lehrerin Marineoffizier a.D.

Kirchenkreis Nordfriesland

44. BÜCHNER, Ralf CARSTENSEN, Christian Anton
25927 Aventoft 25899 Niebüll
Facharzt f. allg. Med. Beamter/Fallmanager
45. FEDDERSEN, Carl-Heinrich TIEMANN, Karen
25884 Viöl 25859 Hallig Hooge
Steuerberater Gastronomin
46. MAHRT, Heinke KLOCKER, Stefan
25853 Drelsorf 25813 Husum
Realschullehrerin Betriebswirt
47. MERTA, Karin (noch nicht besetzt)
25826 St. Peter-Ording
Buchhalterin/Säuglings- schwester
48. LAUSEN, Peter (noch nicht besetzt)
25836 Katharinenheerd
Dipl.-Agrar.-Ing.

Kirchenkreis Ostholstein

49. KOSFELD, Dr. Ulrich LASKE, Eckhard
23730 Neustadt-Holstein 23683 Scharbeutz
Arzt Richter
50. WAGNER, Alexander SCHOOOP, Dr. Hans-Jürgen
23623 Ahrensböck 23701 Eutin
Fachinformatiker Frauenarzt i.R.
51. HÖPPNER, Helga EMMELMANN, Christa
23749 Grube 23730 Neustadt
Hausfrau Lehrerin
52. WALCH, Dieter MALTZEN, Fred
23758 Oldenburg 23617 Dissau
Rentner Bundespolizeibeamter
53. GÖTZ, von, Dr. Niklas BORNIS, Achim
23683 Scharbeutz 23611 Bad Schwartau
Rechtsanwalt/Notar Dipl.-Ing./Landschaftsar- chitekt

Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf

54. SZAMEITPREIKS, Günter KOTOWSKI, Jochen
25335 Elmshorn 25563 Wrist
Schulleiter Pflegevater/Hausmann
55. MÜNZEL, Katja SCHMIDT, Susanne
25524 Itzehoe 25355 Barmstedt
Juristin Industriekauffrau
56. LANDGRAF, Simone PETERS, Regina
25524 Itzehoe 25576 Brokdorf
Kommunalbeamtin Buchhändlerin
57. KÖLLN, Günter HORMANN, Margreth
25358 Horst 25337 Elmshorn
Landwirt Industriekauffrau
58. SCHMITT, Dorothea MENZEL, Stefan
25588 Oldendorf 25524 Itzehoe
Krankengymn./Hausfrau Technischer Betriebswirt

Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde

59. GILGENAST, Pierre HERRENKIND, Burkhard
24787 Fockbek 24784 Westerrönfeld
Bürgermeister Berufssoldat
60. SORKALE, Erika SCHLENZKA, Werner
24811 Owschlag 24782 Büdelsdorf
Pflegedienst-Heimleiterin Richter a.D.
61. FRÖHLER, Dietrich BOTT, Ulrich
24340 Windeby 25557 Hanerau- Hademarschen
Architekt Rentner
62. KUCZYNSKI, Bernd SCHEFFER, Wilfried
24340 Eckernförde 24768 Rendsburg
Soldat Brigadegeneral a.D.
63. LANG, Florian WALTER, Andreas
24622 Gnutz 24594 Hohenwestedt
Rechtsanwalt Richter

Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

64. KRAUSE-LANGENHEIM, Heidemarie KRUGMANN, Holger
24960 Munkbrarup 24944 Flensburg
Dipl.-Betriebswirtin Kaufmann
65. PERTIET, Susanne NEITZEL, Gertraud
24837 Schleswig 24944 Flensburg
Grafik-Designerin Lehrerin

- | | | | | | |
|--|---|--|---|--|---|
| 66. | SIEBERT, Ulrich
24944 Flensburg
<i>Jurist</i> | WIEBE, Dirk
24972 Steinberg-Kirche
<i>Dozent/Trainer/Coach</i> | 83. | SCHWETASCH, Ulrich
24245 Kirchbarkau
<i>Pastor</i> | VOß, Jens
24159 Kiel
<i>Pastor</i> |
| 67. | POPP, Hans
24850 Schuby
<i>Arbeitspädagoge</i> | KRÄMER, Rüdiger
24873 Havetoft
<i>Heilpädagoge</i> | 84. | HOFMANN, Bernd
24576 Bad Bramstedt
<i>Pastor</i> | SCHULZE, Michael
24558 Henstedt-Ulzburg
<i>Pastor</i> |
| 68. | ANDRESEN, Dörte
24885 Sieverstedt
<i>Verwaltungsbeamtin</i> | HORN, Bärbel
24803 Scheppern
<i>Altenpflegerin</i> | <u>Kirchenkreis Dithmarschen</u> | | |
| 69. | KUTSCHE, Wilfried
24988 Oeversee-Frörup
<i>Marineoffizier</i> | SUHR, Regina
24955 Harrieslee
<i>Altenpflegerin</i> | 85. | BAUM, Thomas
25704 Meldorf
<i>Pastor</i> | JEUTE, Sabine
24709 Kronprinzenkoog
<i>Pastorin</i> |
| Pastoren-Synodale: | | | 86. | BUCHIN, Astrid
25746 Heide
<i>Pastorin</i> | (noch nicht besetzt) |
| <u>Kirchenkreis Hamburg-Ost</u> | | | <u>Kirchenkreis Nordfriesland</u> | | |
| 70. | BOHL, Matthias
21509 Glinde
<i>Pastor/Propst</i> | KRAACK, Kay
20099 Hamburg
<i>Pastor</i> | 87. | HAMANN, Andreas
25821 Struckum
<i>Pastor</i> | JEBSEN, Jörn
25856 Hattstedt
<i>Pastor</i> |
| 71. | SEEMANN, Rolf-Dieter
21217 Seevetal
<i>Pastor</i> | FEHRS, Karsten
20095 Hamburg
<i>Pastor</i> | 88. | ASMUSSEN, Holger
25938 Nieblum
<i>Pastor</i> | CHINNOW, Rainer
25996 Wenningstedt
<i>Pastor</i> |
| 72. | TRÖSTLER, Joachim
22175 Hamburg
<i>Pastor</i> | CHRISTIANSEN, Nils
20099 Hamburg
<i>Pastor</i> | <u>Kirchenkreis Ostholstein</u> | | |
| 73. | WILM, Sieghard
20359 Hamburg
<i>Pastor</i> | LÜBBERS-ARNDT, Isa
20099 Hamburg
<i>Pastorin</i> | 89. | MERKER, Hans-Joachim
23617 Stockelsdorf
<i>Pastor</i> | THIEL, Nicole
23671 Stockelsdorf
<i>Pastorin</i> |
| 74. | DECKE, Carolyn
21107 Hamburg
<i>Pastorin</i> | KOSBAB, Andreas
22089 Hamburg
<i>Pastor</i> | 90. | SPIEßWINKEL, Arne
23748 Grube
<i>Pastor</i> | RATHJEN, Jens
23730 Neustadt
<i>Pastor</i> |
| <u>Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein</u> | | | <u>Kirchenkreis Rantzenau-Münsterdorf</u> | | |
| 75. | MELZER,
Dr. Karl-Heinrich
22527 Hamburg
<i>Pastor</i> | NEUMANN, Matthias
22607 Hamburg
<i>Pastor</i> | 91. | BERGEMANN,
Dr. Thomas
25524 Itzehoe
<i>Pastor</i> | PEHMÖLLER, Ralf
25355 Barmstedt
<i>Pastor</i> |
| 76. | HOWALDT, Frank
22763 Hamburg
<i>Pastor</i> | MÜLLER-TEICHERT,
Bernd
22529 Hamburg
<i>Pastor</i> | 92. | KLEINE, Friedrich
25379 Herzhorn
<i>Pastor</i> | MÖLLER-GÖTTSCHE,
Telse
25554 Wilster
<i>Pastorin</i> |
| 77. | DUNCKER, Christina
22844 Norderstedt
<i>Pastorin</i> | FIEHLAND
van der Vegt, Astrid
22609 Hamburg
<i>Pastorin</i> | <u>Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde</u> | | |
| <u>Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</u> | | | 93. | FUNCK, Sönke
24358 Ascheffel
<i>Pastor</i> | BOYSEN, Frank
24214 Gettorf
<i>Pastor</i> |
| 78. | EIBEN, Frauke
23909 Ratzeburg
<i>Pastorin</i> | MAASE, Constanze
23558 Lübeck
<i>Pastorin</i> | 94. | LORENZEN, Babette
24589 Nortorf
<i>Pastorin</i> | WACKERNAGEL,
Andreas
24808 Jevenstedt
<i>Pastor</i> |
| 79. | KLATT, Martin
23564 Lübeck
<i>Pastor</i> | KAYALES, Dr. Christina
23568 Lübeck
<i>Pastorin</i> | <u>Kirchenkreis Schleswig-Flensburg</u> | | |
| <u>Kirchenkreis Plön-Segeberg</u> | | | 95. | EMERSLEBEN, Dr. Lars
24876 Hollingstedt
<i>Pastor</i> | FLEISCHBEIN, von, Theo
24997 Wanderup
<i>Pastor</i> |
| 80. | KASCH, Dr. Klaus
23795 Bad Segeberg
<i>Pastor</i> | TOCKHORN, Richard
23858 Reinfeld
<i>Pastor</i> | 96. | HANSELMANN, Antje
24376 Kappeln
<i>Pastorin</i> | WINTER, Karsten
24837 Schleswig
<i>Pastor</i> |
| 81. | GELDER, Dr. Dr. Katrin
24211 Preetz
<i>Pastorin</i> | NOFFKE, Friedemann
24235 Laboe
<i>Pastor</i> | Mitarbeiter-Synodale: | | |
| <u>Kirchenkreis Altholstein</u> | | | <u>Kirchenkreis Hamburg-Ost</u> | | |
| 82. | BLOCK, Stefan
24534 Neumünster
<i>Pastor</i> | LENZ, Mathias
24111 Kiel
<i>Pastor</i> | 97. | HOFFMANN,
Dr. Matthias
21521 Aumühle
<i>Verwaltungsleiter</i> | PREINE, Jürgen
25370 Seester
<i>Abteilungsleiter</i> |

98. FELLECHNER, Harald COMPART, Ulf
21147 Hamburg 21147 Hamburg
Dipl.-Sozialpädagoge *Fundraising-Manager*
- Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein
99. JACOBSEN, Thomas KULP, Kerstin Friedel
24558 Henstedt-Ulzburg 22527 Hamburg
Verwaltungsleiter *Verwaltungsangestellte*
- Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
100. GHOBAD, Dariush HERBST, Mary
23564 Lübeck 22967 Tremsbüttel
Fundraiser *KiTa-Beraterin*
- Kirchenkreis Plön-Segeberg
101. HEYMANN, Reinhard (noch nicht besetzt)
23714 Malente
Jugendreferent
- Kirchenkreis Altholstein
102. THUSS-NIESCHLAG, STOLTE, Ralf
Volkmar 24534 Neumünster
24211 Preetz *Oberkirchenrat und*
Religionspädagoge/Diakon *Vw.-Leiter*
- Kirchenkreis Dithmarschen
103. KOCH, Michael OSTROWSKI, Elisabeth
24113 Kiel 25746 Ostrohe
Dipl.-Sozialarbeiter *Dipl.-Religionspädagogin*
- Kirchenkreis Nordfriesland
104. SCHÜMANN, Volker PENNO-BURMEISTER,
24975 Husby Karin
Geschäftsführer 25927 Neukirchen
Dipl.-Religionspäd./
Theologin
- Kirchenkreis Ostholstein
105. GRIEPHAN, Maren MANTHEY, Manfred
23858 Reinfeld 23738 Thomsdorf
Diakonin *Tischler/Erzieher/Küster*
- Kirchenkreis Rantzeau-Münsterdorf
106. SCHRUM-ZÖLLNER, GENTNER, Sigrid
Ronald 25348 Glückstadt
24539 Neumünster *Erzieherin*
Dipl.-Betriebswirt
- Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
107. DERLIEN, Lars LINK, Birgitta
24811 Brekendorf 24782 Büdelsdorf
Vw.-Fachangest. *Sekretärin*
- Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
108. JÄGER-VOLK, Gesa (noch nicht besetzt)
24881 Nübel
Leiterin der Friedhofsverw.
- Werke-Synodale, ehrenamtlich Tätige:**
109. KOCH, Christina MERZ, Bernd
22299 Hamburg 22397 Hamburg
Kriminalbeamtin *Pfarrer*
110. JEBSEN, Christian-Uwe HOYER, Wilm
24837 Schleswig 24106 Kiel
Kriminalbeamter *Informatik-Student*
111. MICHELSEN, Uwe MÜLLER, Hannsjörg
22397 Hamburg 21493 Möhnsen
Journalist *Dipl.-Soz.-Päd.*
112. SEMMLER, Margrit ZAHRNT, Ursula
24937 Flensburg 24837 Schleswig
Realschullehrerin i.R. *Milchwirt.-techn.*
Assistentin
113. MEYER, Herwig STEIN, Franziska
21147 Hamburg 24116 Kiel
Ingenieur *Studentin*
114. STRENGE, Hans-Peter LEBANG, Annabelle
22609 Hamburg Katharina
Staatsrat a.D./Verw.Jurist 24114 Kiel
Studentin
115. ROEDENBECK- JÄNICKE, Doris
WACHSMANN, Petra 24109 Melsdorf
22339 Hamburg *Diakonin i.R.*
Rechtsanwältin
116. LECHNER, Sven MORITZ, Dorothee
22589 Hamburg 24118 Kiel
Versicherungskaufmann *Psycholog. Beraterin i.R.*
117. WELLMANN- DUBIL, Regina
HOFMEIER, Gertrud 24340 Eckernförde
22339 Hamburg *Zahnmed. Fachassistentin*
Dipl.-Bibliothekarin
118. HATTENBACH, Björn WEGNER-
23554 Lübeck DANNENBERG, Frauke
Dipl.-Soz.-Päd. 25355 Barmstedt
Lehrerin
119. LINGNER, Elisabeth BOLLMANN, Jürgen F.
22587 Hamburg 21077 Hamburg
Sozialwissenschaftlerin *Pastor*
120. LINDNER, Leena LENG, Silke
20255 Hamburg 24536 Neumünster
Studentin *Diakonin*
- Werke-Synodale, beruflich Tätige:**
121. MÖLLER, Kerstin FREYTAG, Dr. Mirjam
24850 Schuby 22605 Hamburg
Pastorin *Dipl.-Päd. / KED-Beauf-*
tragte
122. BRAND-SEIß, Ulrike (noch nicht besetzt)
24534 Neumünster
Pastorin
123. KESSLER, Hans-Ulrich LAUTZAS, Tilman
22767 Hamburg 24113 Kiel
Pastor *Pastor*
124. STOLTENBERG, KETELHODT, Ulrich
Annegrethe 24116 Kiel
22767 Hamburg *KDA-Wiss.-Mitarbeiter*
Landespastorin
125. STAHL, Michael BORCK, Sebastian
20251 Hamburg 21149 Hamburg
Pastor *Pastor*
126. SCHÄFER, Dr. Klaus POTTEN, Markus
22393 Hamburg 24783 Osterrönfeld
Pastor/Direktor *Geschäftsführer*
- Berufene Synodale:**
127. FISCHER, Rolf (Karl- KIETZER, Cathy
Rudolf) 24109 Kiel
24222 Schwentinental *Dolmetscherin*
Politikwissenschaftler

128. TODSEN-REESE, Herlich Marie
23714 Bad Malente-Gremsmühlen
Landtagsabgeordnete
129. SCHOPENHAUER, Gabriele
23558 Lübeck
Studiendirektorin
130. BONDE, Dr. Friedrich August
24582 Bordesholm
Richter i.R.
131. DEUTSCHLAND, Peter
20097 Hamburg
Gewerkschaftsvorsitzender
132. BRZOSKA, Prof. Dr. Michael
22415 Hamburg
Universitätsprofessor
133. PUTTKAMER, von, Hubertus
24105 Kiel
Offizier
134. STUBBE, Elke
21033 Hamburg
Landwirtin
135. UBBELOHDE, Anna-Elisabeth
20253 Hamburg
Kirchenmusikerin
136. PAWELITZKI, Annette
24105 Kiel
Soz. Wissensch./Dipl.-Päd.
137. KARSTENS, Enno
25704 Epenwoehrden
Dipl.-Ingenieur
138. MÖLLER, Claus
24107 Kiel
Minister a.D.

Professorinnen bzw. Professoren der Theologie:

139. HARTENSTEIN, Prof. Dr. Friedhelm
22880 Wedel
Universitätsprofessor
140. SCHILLING, Prof. Dr. Dr. Johannes
24105 Kiel
Universitätsprofessor
- BEUß, Wolfgang
20144 Hamburg
Sonderschullehrer/Studiendir.
- GREGERSEN, Martina Stefanie
20095 Hamburg
Abgeordnete hamb. Bürgerschaft
- REIMERS, Britta
25581 Poyenberg
Landwirtin/MdEP
- (noch nicht besetzt)
- TAUBE, Prof. Dr. Friedhelm
24245 Kirchbarkau
Hochschullehrer
- KUHLEN, Klaus
24321 Behrendorf
Soldat
- SCHWARZ, Werner
23847 Rethwisch
Landwirt
- KANOWSKI, Katja
24340 Eckernförde
Kirchenmusikerin
- RICHTER, Axel
22949 Ammersbek
Bildhauer
- WILL, Gertraud
20253 Hamburg
Diakonin/Dipl.-Soz.Päd.
- GREEN, Dr. Friedemann
22149 Hamburg
Pastor

Synodale mit beratender Stimme:

141. MATZEN, Hans Hinrich
DK-6200 Aapenrade
Landwirt
- BLUME, Ellen
DK-6240 Løgumkloster
Lehrerin i.R.

142. KRISTOFFERSEN, Kirstin
DK-6360 Tinglev
Pastorin
- LAUE, Sylvia
DK-6300 Graasten
Pastorin

B) Die siebte Synode hat auf der ersten Tagung am 18. September 2009 in Rendsburg gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung das Präsidium gewählt:

- Präsident: STRENGE, Hans-Peter (Syn.-Platz 114)
1. Vizepräsident: BAUM, Thomas (Syn.-Platz 85)
2. Vizepräsidentin: HILLMANN, Ulrike (Syn.-Platz 28)

Kiel, den 21. September 2009

Der Wahlbeauftragte der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Dawin
Oberkirchenrat

Az.: 1022/09 – 2 – R Da

**Kontenrahmen der Nordelbischen
Kirche vom 11. August 2009**

Das Nordelbische Kirchenamt hat in der Sitzung des Kollegiums am 11. August 2009 eine überarbeitete Fassung des Kontenrahmens für das kaufmännische Rechnungswesen in der Nordelbischen Kirche gem. § 16 Abs. 1 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verbindlich festgestellt. Die Neufassung ist nachfolgend dargestellt.

Des Weiteren hat das Kollegium in o. a. Sitzung die Neufassung der Erläuterungen zum Kontenrahmen entsprechend § 16 Abs. 1 der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verbindlich festgestellt. Die Erläuterungen werden als Bestandteil des Kontenrahmens zur Sicherstellung einheitlicher Verfahrensweisen im Bereich des kaufmännischen Rechnungswesens angesehen. Auf die Veröffentlichung der Änderungen der Erläuterungen wird – wie in der Vergangenheit – an dieser Stelle verzichtet.

Der Kontenrahmen einschließlich der Erläuterungen kann als Datei im Internet auf der Seite <http://www.nordelbien.de> abgerufen werden. Hier findet sich im Bereich „Nordelbische Kirche“ „Kirche intern“ ein Eintrag „Finanzen“, in dem die Dateien als Download bereitstehen. Darüber hinaus sind die Dateien auch über das KirNet-Portal des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin im dortigen Downloadbereich verfügbar.

Kiel, den 11. September 2009

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Doblaski

Az.: 0621 Grundlagen kaufmännische Buchführung – FH Do

*

Kontenrahmen**Aktiva****Kontenklasse 0****Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital,
Anlagevermögen**

00 **Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, Immaterielle Vermögensgegenstände**
 001 00100 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Anlagevermögen

003 00300 Immaterielle Vermögensgegenstände
 00310 Konzessionen
 00320 gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 00330 Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten
 00340 Geschäfts- oder Firmenwert
 00350 Geleistete Anzahlungen
 00390 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände

01 **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsgebäuden und deren Außenanlagen**

011 01100 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
 01110 Grundstücke von nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
 01120 Nicht realisierbare Betriebsgebäude
 01130 Außenanlagen auf Grundstücken von nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
 012 01200 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit realisierbaren Betriebsgebäuden
 01210 Grundstücke von realisierbaren Betriebsgebäuden
 01220 Realisierbare Betriebsgebäude
 01230 Außenanlagen auf Grundstücken von realisierbaren Betriebsgebäuden

02 **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und deren Außenanlagen**

021 02100 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden
 02110 Grundstücke von Wohngebäuden
 02120 Wohngebäude
 02130 Außenanlagen auf Grundstücken von Wohngebäuden

03 **Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte unbebaut; Grundstücke mit fremden Bauten**

031 03100 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte unbebaut; Grundstücke mit fremden Bauten
 03110 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte unbebaut
 03120 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit fremden Bauten
 03130 Nicht realisierbare unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

04 **Bauten auf fremden Grundstücken, Um- und Einbauten in fremde Gebäude**

041 04100 Nicht realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
 042 04200 Realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken und deren Außenanlagen
 04210 Realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
 04220 Außenanlagen von realisierbaren Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
 043 04300 Wohngebäude auf fremden Grundstücken und deren Außenanlagen
 04310 Wohngebäude auf fremden Grundstücken
 04320 Außenanlagen von Wohngebäuden auf fremden Grundstücken
 044 04400 Um- und Einbauten in fremde Gebäude

05 **Technische Anlagen und Maschinen**

051 05100 Gebäudetechnische Anlagen
 05200 Maschinelle Anlagen und Maschinen
 05900 Sonstige technische Anlagen und Maschinen

06		Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge, Kulturgüter, liturg. Gegenstände
061	06100	Betriebs- und Geschäftsausstattung
062	06200	Fahrzeuge, Fuhrpark
063	06300	Kulturgüter, Kunstgegenstände; liturgische Gegenstände
	06310	Kulturgüter und Kunstgegenstände
	06320	liturgische Gegenstände
064	06400	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sammelposten, über 150 € bis zu 1000 € o. USt)
07		Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
071	07100	Geleistete Anzahlungen
072	07200	Anlagen in Bau
09		Finanzanlagen
091	09100	Beteiligungen
092	09200	Anteile
	09210	Anteile an zugehörigen Einrichtungen
	09220	Genossenschaftsanteile
	09290	Andere Anteile
093	09300	Ausleihungen an kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen
	09310	Ausleihungen an kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen innerhalb der NEK
	09311	Ausleihungen an kirchliche Körperschaften
	09312	Ausleihungen an unselbständige Einrichtungen
	09313	Ausleihungen an Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. über 50% best.
	09314	Ausleihungen an andere Einrichtungen
	09320	Ausleihungen an kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen (außerhalb der NEK)
094	09400	Wertpapiere und langfristige Geldanlagen des Anlagevermögens
095	09500	Rückdeckungsansprüche aus Lebensversicherungen
099	09900	Sonstige Finanzanlagen
		Kontenklasse 1
		Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung, Ausgleichsposten, nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
		Umlaufvermögen
10		Vorräte
101	10100	Rohstoffe
	10110	Fertigungsmaterial
	10120	fremdbezogene Einzelteile
102	10200	Hilfs- und Betriebsstoffe
	10210	Lebensmittel, Küchen- und Kantinenwaren
	10220	medizinischer und pflegerischer Bedarf
	10230	Verwaltungsbedarf/-material
	10240	Wirtschaftsbedarf/-material
	10250	Briefmarken, Bestände aus Frankiermaschinen
	10290	sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe
103	10300	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
104	10400	Fertige Erzeugnisse und Waren
105	10500	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
11	110	11000 Forderungen aus Kirchensteuern
12		Forderungen aus Investitionsförderungen
121	12100	Forderungen aus öffentlicher Förderung
122	12200	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
13		Forderungen zwischen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen
132	13200	Forderungen gegen kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen innerhalb der NEK

	13210	Forderungen gegen kirchliche Körperschaften
	13220	Forderungen gegen unselbständige Einrichtungen
133	13300	Forderungen gegen kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen (außerhalb der NEK)
	13310	Forderungen gegen Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. über 50% best.
	13320	Forderungen gegen Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. bis 50% best.
	13330	Forderungen gegen andere kirchliche Einrichtungen (außerhalb der NEK)
14		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
141	14100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
	14110	Forderungen LL Selbstzahler
	14120	Forderungen LL Kassen und Behörden
	14130	Sonstige Forderungen LL
142	14200	Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
143	14300	Pauschalwertberichtigung
144	14400	Einzelwertberichtigung
15		Sonstige Vermögensgegenstände
151	15100	Forderungen gegen Sozialversicherungsträger
152	15200	Forderungen aus Schadensersatzansprüchen
153	15300	Forderungen aus Darlehen ggü. Mitarbeitenden
154	15400	Vorschüsse
	15410	Vorschüsse auf Vergütungen
	15490	Sonstige Vorschüsse
155	15500	Umsatzsteuer: Vorsteuer
	15510	Vorsteuer ermäßigter Satz (Eingangsrechnungen, z. Zt. 7%)
	15520	Vorsteuer erm. Satz landw. Betriebe (Eingangsrechnungen, z. Zt. 9%)
	15550	Vorsteuer voller Satz (Eingangsrechnungen, z. Zt. 19%)
	15590	Vorsteuerüberschuss (Forderung)
156	15600	Steuererstattungsansprüche aus Ertragssteuern
157	15700	Einzüge im Umlauf
158	15800	Durchlaufende Posten
159	15900	Weitere sonstige Vermögensgegenstände
	15910	Gezahlte Mietkautionen
	15990	Andere sonstige Vermögensgegenstände
16		Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens
161	16100	Eigene Anteile
162	16200	Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten bei Banken
163	16300	Anlagen zur Finanzdeckung von Passivposten in zentraler Verwaltung
169	16900	Sonstige Anlagen des Umlaufvermögens
17		Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand, Schecks
171	17100	Kontokorrentguthaben, Giro
172	17200	Sonstiges Guthaben bei Kreditinstituten
173	17300	Kassenbestand
174	17400	Schecks
179	17900	Geldtransfer, Kassenverrechnungskonto
18		Aktive Rechnungsabgrenzung
181	18100	Disagio
189	18900	sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
19		Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und Ausgleichsposten
191	19100	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
192	19200	Ausgleichsposten
	19210	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
	19220	Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung

Passiva**Kontenklasse 2****Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen****Eigenkapital**

20			Kapitalgrundbestand
201	20100		Kapitalkonto
		20110	Stammkapital
		20120	Kapitalrücklagen
21			Pflichtrücklagen
211	21100		Pflichtrücklagen aufgrund kirchlicher Bestimmungen
		21110	Ausgleichsrücklage
		21120	Betriebsmittelrücklage
		21130	Bauunterhaltungsrücklage
		21131	Schönheitsreparaturen
		21132	Bauunterhaltung Pastorate
		21139	Sonstige Bauunterhaltung
		21140	Substanzerhaltungsrücklagen
		21141	Gebäude und Außenanlagen
		21142	Inventar, Betriebs- und Geschäftsausstattung
		21143	Fuhrpark
		21144	Technische Anlagen und Maschinen
		21145	Glocken
		21146	Orgeln
		21149	Andere Substanzerhaltungsrücklagen
		21150	Weitere Rücklagen Grund und Boden
		21151	Ersatzland gem. § 6 Absatz 2 GrRL
		21152	Pfarrland
		21153	Denkmalschutz
		21160	Sonstige Rücklagen aufgrund von Satzungen
		21190	Weitere Pflichtrücklagen aufgrund kirchlicher Bestimmungen
		21191	Bürgschaftssicherungsrücklage
		21192	Tilgungsrücklage
		21199	Sonstige Pflichtrücklagen aufgrund kirchlicher Bestimmungen
212	21200		Rücklagen aufgrund nicht kirchlicher Bestimmungen
		21210	Rücklage für eigene Anteile
		21220	Satzungsmäßige Rücklagen
		21290	Sonstige Pflichtrücklagen aufgrund nicht kirchlicher Bestimmungen
23	230		Andere Rücklagen
		23100	Freie Rücklage
		23200	Freiwillige Rücklagen für andere Zwecke
24	240	24000	Ergebnisvortrag (Gewinn-/Verlustvortrag)
25	250	25000	Ergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)

27			Sonderposten
271	27100		Sonderposten mit Finanzdeckung
	27110		Sonderposten aus Spenden, Kollekten, Sammlungen
	27111		Sonderposten aus allgemeinen Spenden
	27112		Sonderposten aus zweckgebundenen Spenden
	27113		Sonderposten aus Kollekten
	27114		Sonderposten aus Erbschaften
	27115		Sonderposten aus Bußgeldern
	27120		Sonderposten gem. § 12 Absatz 2 FinanzG
	27121		Ausgleichsmaßnahmen
	27122		Investitionsmaßnahmen
	27190		Sonstige Sonderposten mit Finanzdeckung
272	27200		Sonderposten ohne Finanzdeckung
	27210		Sonderposten für Investitionen aus Zuweisungen und Fördermitteln
	27211		Sonderposten aus kirchlichen Zuweisungen für Investitionen
	27212		Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
	27213		Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
	27220		Sonderposten für investierte Spenden
	27290		Sonstige Sonderposten ohne Finanzdeckung
29			Rückstellungen
291	29100		Langfristige Rückstellungen
	29110		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	29120		Clearingrückstellungen
	29130		Steuerrückstellungen
	29140		Rückstellungen Altersteilzeit
	29150		Rückstellungen für Wiederherstellungsverpflichtungen
	29190		Sonstige langfristige Rückstellungen
292	29200		Kurzfristige Rückstellungen
			Kontenklasse 3
			Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Ausgleichsposten
			Verbindlichkeiten
31	310	31000	Verbindlichkeiten aus weiterzuleitender Kirchensteuer (kurzfr. Verb.)
32			Verbindlichkeiten aus Investitionsförderungen (langfr. Verb.)
	321	32100	Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
	322	32200	Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
33			Verbindlichkeiten zwischen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen
	331	33100	Verbindlichkeiten aus zentral verwaltetem Vermögen (kurzfr. Verbindlichkeit)
	332	33200	Verbindlichkeiten aus darlehnsfinanzierter Zuwendung (langfr. Verbindlichkeit)
	333	33300	Andere langfr. Verbindlichkeiten gg. kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen innerhalb der NEK
		33310	Langfr. Verbindlichkeiten gegen kirchliche Körperschaften
		33320	Langfr. Verbindlichkeiten gegen unselbständige Einrichtungen
	334	33400	Andere kurzfr. Verbindlichkeiten gg. kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen innerhalb der NEK
		33410	Kurzfr. Verbindlichkeiten gegen kirchliche Körperschaften
		33420	Kurzfr. Verbindlichkeiten gegen unselbständige Einrichtungen
	335	33500	Andere langfr. Verbindlichkeiten gg. kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen (außerh. der NEK)
		33510	Langfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. üb. 50% best.
		33520	Langfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. bis 50% best.
		33590	Langfr. Verbindlichkeiten gegen andere Einrichtungen

336	33600	Andere kurzfr. Verbindlichkeiten gegen kirchl. Körperschaften oder Einrichtungen (außerh. der NEK)	
	33610	Kurzfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. üb. 50% best.	
	33620	Kurzfr. Verbindlichkeiten gg. Einrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverh. bis 50% best.	
	33690	Kurzfr. Verbindlichkeiten gegen andere Einrichtungen	
34	340	34000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
35			Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
351	35100	Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
	35110	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Darlehen	
	35120	Andere langfristige Verbindlichkeiten ggüber. Kreditinstituten	
352	35200	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
36			Sonstige Verbindlichkeiten
361	36100	Sonstige langfr. Verbindlichkeiten	
	36110	Anleihen	
	36120	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Darlehnsgebern	
	36130	Verbindlichkeiten aus einbehaltenen Sicherheiten für Bauleistungen	
	36140	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Mietkautionen	
	36190	Weitere sonstige langfristige Verbindlichkeiten	
362	36200	Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten aus Verwahrungen	
	36210	Weiterzuleitende Kollekten	
	36220	Abzuführende Essengelder Eltern	
	36230	Verbindlichkeiten gegenüber Betreuten	
	36290	Andere weiterzuleitende Gelder (durchlaufende Posten)	
363	36300	Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten aus Gehaltsabrechnung	
	36310	Gehaltsverrechnung	
	36320	Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltsabrechnungen	
	36321	Nettovergütungen	
	36322	Lohn- und Kirchensteuer	
	36323	Abzuführende Sozialversicherung	
	36324	Abzuführende Beiträge Zusatzversorgung	
	36325	Abzuführende vermögenswirksame Leistungen	
	36326	Abschläge	
	36327	Pfändungen	
	36328	Evangelische Familienfürsorge	
	36329	Sonstige Verrechnungskonten Mitarbeiter (z. B. einbehaltene Überzahlungen)	
364	36400	Sonstige kurzfr. Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer	
	36410	Umsatzsteuer ermäßigter Satz (Ausgangrechnungen, z. Zt. 7%)	
	36420	Umsatzsteuer erm. Satz landw. Betriebe (Ausgangrechnungen, z. Zt. 9%)	
	36450	Umsatzsteuer voller Satz (Ausgangrechnungen, z. Zt. 19%)	
	36490	Umsatzsteuerüberschuss (Verbindlichkeit)	
365	36500	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Ertragssteuern	
366	36600	Erhaltene Anzahlungen	
367	36700	Überweisungen im Umlauf	
368	36800	Weitere kurzfristige Verbindlichkeiten	
369	36900	Kalkulatorische Verbindlichkeiten	
	36910	Jährliche Sonderzuwendung und jährliches Urlaubsgeld	
	36920	Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände des Anlageverm. u. Sachanlagen	
	36990	Sonstige kalkulatorische Verbindlichkeiten	
38	380		Passive Rechnungsabgrenzung
	38100	Verbindlichkeiten aus Grabpflegeverträgen	
	38900	Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	
39	390		Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung

Erfolgskonten

Kontenklasse 4/5 Erträge

40		Umsatzerlöse aus Gebühren, Entgelten, Beiträgen sowie Verkaufs-, Miet- und Pächterlöse
401	40100	Gebühren, Entgelte und Beiträge aus dem Betrieb von Friedhöfen
	40110	Nutzungsgebühren (lt. Satzung)
	40111	Grabnutzungsgebühren
	40112	Vorzeitige Grabrückgabe
	40113	Nutzung Friedhofsgebäude
	40119	Andere Nutzungsgebühren lt. Satzung
	40120	Bestattungsgebühren (lt. Satzung)
	40121	Erdbestattung
	40122	Urnenbeisetzung
	40123	Gebühren für die Umbettung/Ausgrabung
	40129	Andere Bestattungsgebühren (lt. Satzung)
	40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltung
	40131	Unterhaltung Kriegsgräber
	40132	Jährliche Friedhofsunterhaltung (lt. Satzung)
	40140	Weitere Friedhofsgebühren (lt. Satzung)
	40141	Grabmalgenehmigung
	40142	Abräumen und Entsorgen eines Grabmals
	40143	Graburkunden
	40144	Versand und Überführung einer Urne
	40145	Zulassung Gewerbetreibende
	40149	Sonstige Friedhofsverwaltungsgebühren
	40150	Erlöse aus Grabpflege
	40151	Erlöse aus Grabpflegeverträgen und Legaten mit noch abzuführender USt
	40152	Erlöse aus Grabpflegeverträgen und Legaten mit bereits abgeführter USt
	40153	Erlöse aus Grabpflegeverträgen und Legaten USt befreit
	40159	Sonstige Grabpflegedienstleistungen
	40190	Sonstige Entgelte Friedhof
402	40200	Entgelte und Beiträge aus der Bildungsarbeit
	40210	Erlöse aus kirchlicher Bildungsarbeit (nicht steuerbar)
	40211	Teilnehmerbeiträge für Kurse und Seminare (nicht steuerb. kirchl. Bildungsarb.)
	40212	Teilnehmerbeiträge für Studienfahrten (nicht steuerb. kirchl. Bildungsarb.)
	40213	Teilnehmerbeiträge f. Freizeiten u.ä. Veranstaltungen (nicht steuerb. kirchl. Bild. arb.)
	40214	Schulgeld
	40219	Sonstige Erlöse aus nicht steuerbarer kirchlicher Bildungsarbeit
	40220	Erlöse aus nicht kirchlicher Bildungsarbeit (USt pflichtig)
	40221	Teilnehmerbeiträge aus nicht kirchlicher Bildungsarbeit (USt pflichtig)
	40222	Teilnehmerbeiträge für Studienfahrten (USt pflichtig)
	40229	Sonstige Erlöse aus nicht kirchlicher Bildungsarbeit (USt pflichtig)
	40230	Erlöse aus nicht kirchlicher Bildungsarbeit (USt befreit)
	40231	Teilnehmerbeiträge für Auslandsstudienfahrten (USt befreit)
	40239	Sonstige Erlöse aus nicht kirchlicher Bildungsarbeit (USt befreit)
403	40300	Entgelte aus Unterkunft und Verpflegung
	40310	Erlöse aus Unterkunft
	40320	Erlöse aus Verpflegung Personal
	40330	Erlöse aus Verpflegung von Dritten
	40390	Sonstige Erlöse aus Unterkunft und Verpflegung

404	40400	Sonstige Entgelte
	40410	Kirchenregistergebühren
	40420	Leihgebühren und -entgelte
	40430	Beratungsentgelte
	40440	Nutzungsentgelte
	40450	Eintrittsgelder
	40460	Mitgliederbeiträge
	40470	Entgelte für Dienstleistungen
	40490	andere sonstige Gebühren, Entgelte, Beiträge
405	40500	Verkaufserlöse
	40510	Erlöse aus Schriftenvertrieb
	40520	Erlöse aus Warenverkauf
	40530	Erlöse aus dem Betrieb von Kantinen und Kiosken, Verkauf von Lebensmitteln
	40590	Sonstige Verkaufserlöse
406	40600	Mieterlöse
	40610	Mieterlöse Betriebsgebäude
	40620	Mieterlöse Wohngebäude
	40621	Erlöse Dienstwohnungsvergütung
	40622	Mieterlöse Mitarbeiterwohnung
	40623	Mieterlöse Fremdvermietung
	40630	Erlöse aus Stellplatzvermietung
407	40700	Erlöse aus Betriebskostenvorauszahlungen
	40710	Erlöse aus Betriebskostenvorauszahlung für Betriebsgebäude
	40720	Erlöse aus Betriebskostenvorauszahlung für Wohngebäude
	40721	Erlöse aus Nebenkostenvorauszahlungen
	40722	Erlöse aus Heizkostenvorauszahlungen
	40730	Erlöse aus Schönheitskostenpauschale/Schönheitsreparaturen
408	40800	Erlöse aus Verpachtung
	40810	Erlöse aus Erbbauzins
	40820	Pachterlöse
41		Umsatzerlöse aus Pflegeleistungen, aus Kindertagesstätten und sonstige Umsatzerlöse
410	41000	Erlöse aus ambulanten Pflegeleistungen
	41010	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
	41011	Pflegekasse
	41012	Sozialhilfeträger
	41013	Selbstzahler
	41019	Übrige
	41020	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
	41021	Pflegekasse
	41022	Sozialhilfeträger
	41023	Selbstzahler
	41029	Übrige
	41030	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
	41031	Pflegekasse
	41032	Sozialhilfeträger
	41033	Selbstzahler
	41039	Übrige
	41040	Erlöse aus Pflegeleistungen: Härtefälle
	41041	Pflegekasse
	41042	Sozialhilfeträger
	41043	Selbstzahler
	41049	Übrige
	41050	Erlöse aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
	41060	Erlöse aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	41080	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0
	41082	Sozialhilfeträger

	41083	Selbstzahler
	41089	Übrige
	41090	Sonstige Erlöse aus ambulanten Pflegeleistungen
411	41100	Erlöse aus teilstationären Pflegeleistungen
	41110	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
	41111	Pflegekasse
	41112	Sozialhilfeträger
	41113	Selbstzahler
	41119	Übrige
	41120	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
	41121	Pflegekasse
	41122	Sozialhilfeträger
	41123	Selbstzahler
	41129	Übrige
	41130	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
	41131	Pflegekasse
	41132	Sozialhilfeträger
	41133	Selbstzahler
	41139	Übrige
	41140	Erlöse aus Unterkunft und Verpflegung
	41150	Erlöse aus Zusatzleistungen Pflege
	41160	Erlöse aus Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung
	41170	Erlöse aus Transportleistungen
	41175	Erlöse aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	41180	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0
	41182	Sozialhilfeträger
	41183	Selbstzahler
	41189	Übrige
	41190	Sonstige Erlöse aus teilstationären Pflegeleistungen
412	41200	Erlöse aus vollstationären Pflegeleistungen
	41210	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
	41211	Pflegekasse
	41212	Sozialhilfeträger
	41213	Selbstzahler
	41219	Übrige
	41220	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
	41221	Pflegekasse
	41222	Sozialhilfeträger
	41223	Selbstzahler
	41229	Übrige
	41230	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
	41231	Pflegekasse
	41232	Sozialhilfeträger
	41233	Selbstzahler
	41239	Übrige
	41240	Erlöse aus Pflegeleistungen: Härtefälle
	41241	Pflegekasse
	41242	Sozialhilfeträger
	41243	Selbstzahler
	41249	Übrige
	41250	Erlöse aus Unterkunft und Verpflegung
	41260	Erlöse aus Zusatzleistungen Pflege
	41270	Erlöse aus Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung
	41275	Erlöse aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	41280	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0
	41282	Sozialhilfeträger
	41283	Selbstzahler

	41289	Übrige
	41290	Sonstige Erlöse aus vollstationären Pflegeleistungen
413	41300	Erträge aus Leistungen der Kurzzeitpflege
	41310	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe I
	41311	Pflegekasse
	41312	Sozialhilfeträger
	41313	Selbstzahler
	41319	Übrige
	41320	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe II
	41321	Pflegekasse
	41322	Sozialhilfeträger
	41323	Selbstzahler
	41329	Übrige
	41330	Erträge aus Pflegeleistungen: Pflegestufe III
	41331	Pflegekasse
	41332	Sozialhilfeträger
	41333	Selbstzahler
	41339	Übrige
	41340	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	41350	Erträge aus Zusatzleistungen Pflege
	41360	Erträge aus Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung
	41370	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	41380	Erlöse aus Pflegeleistungen: Pflegestufe 0
	41382	Sozialhilfeträger
	41383	Selbstzahler
	41389	Übrige
	41390	Sonstige Erlöse aus der Kurzzeitpflege
414	41400	Erträge a. gesond. Berechn. v. Inv.kosten gegenüb. Pflegebedürftigen (§ 82 Abs. 3,4 SGB XI)
415	41500	Erlöse aus häuslicher Krankenpflege
	41510	Grundpflege nach § 37 Absatz 1 SGB XI
	41511	Grundpflege Krankenkassen
	41512	Grundpflege Sozialhilfeträger
	41513	Grundpflege Selbstzahler
	41519	Grundpflege übrige
	41520	Behandlungspflege nach § 37 Absatz 1 SGB XI
	41521	Behandlungspflege Krankenkassen
	41522	Behandlungspflege Sozialhilfeträger
	41523	Behandlungspflege Selbstzahler
	41529	Behandlungspflege übrige
	41530	Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37 Absatz 1 SGB XI
	41531	Hauswirtschaftliche Versorgung Krankenkassen
	41532	Hauswirtschaftliche Versorgung Sozialhilfeträger
	41533	Hauswirtschaftliche Versorgung Selbstzahler
	41539	Hauswirtschaftliche Versorgung übrige
	41540	Behandlungspflege nach § 37 Absatz 2 SGB XI
	41541	Behandlungspflege Krankenkassen
	41542	Behandlungspflege Sozialhilfeträger
	41543	Behandlungspflege Selbstzahler
	41549	Behandlungspflege übrige
	41550	Hauswirtschaftliche Versorgung nach § 38 SGB XI
	41551	Hauswirtschaftliche Versorgung Krankenkassen
	41552	Hauswirtschaftliche Versorgung Sozialhilfeträger
	41553	Hauswirtschaftliche Versorgung Selbstzahler
	41559	Hauswirtschaftliche Versorgung übrige

416	41600	Erlöse aus dem Betrieb von Kindertagesstätten - Elternbeiträge
	41610	Erlöse Krippenbereich
	41611	Erlöse Krippenbereich bis zu 4 Std. (20 Std.)
	41612	Erlöse Krippenbereich bis zu 6 Std. (30 Std.)
	41613	Erlöse Krippenbereich bis zu 8 Std.
	41614	Erlöse Krippenbereich bis zu 10 Std.
	41615	Erlöse Krippenbereich bis zu 12 Std.
	41620	Erlöse Elementarbereich
	41621	Erlöse Elementarbereich bis zu 4 Std.
	41622	Erlöse Elementarbereich bis zu 5 Std. ohne Essen
	41623	Erlöse Elementarbereich bis zu 5 Std. mit Essen
	41624	Erlöse Elementarbereich bis zu 6 Std.
	41625	Erlöse Elementarbereich bis zu 8 Std.
	41626	Erlöse Elementarbereich bis zu 10 Std.
	41627	Erlöse Elementarbereich bis zu 12 Std.
	41630	Erlöse Hortbereich
	41631	Erlöse Hortbereich bis zu 2 Std.
	41632	Erlöse Hortbereich bis zu 3 Std.
	41633	Erlöse Hortbereich bis zu 5 Std.
	41634	Erlöse Hortbereich bis zu 7 Std.
	41640	Erlöse Anschlussbetreuung
	41641	Erlöse Anschlussbetreuung VSK 2
	41642	Erlöse Anschlussbetreuung VSK 3
	41643	Erlöse Anschlussbetreuung VSK 5
	41644	Erlöse Anschlussbetreuung VSK 7
	41650	Erlöse Sondergruppe
	41651	Erlöse Sondergruppe bis zu 4 Std.
	41652	Erlöse Sondergruppe bis zu 5 Std.
	41653	Erlöse Sondergruppe bis zu 6 Std.
	41654	Erlöse Sondergruppe bis zu 8 Std.
	41655	Erlöse Sondergruppe bis zu 10 Std.
	41656	Erlöse Sondergruppe bis zu 12 Std.
	41690	Erlöse aus sonstigen Elternbeiträgen
417	41700	Weitere Erlöse aus dem Betrieb von Kindertagesstätten
	41710	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std.
	41711	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 1)
	41712	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 2)
	41713	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 3)
	41714	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 4)
	41715	Erlöse Eingliederungshilfe 5 Std. (Z-stufe 5)
	41720	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std.
	41721	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 1)
	41722	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 2)
	41723	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 3)
	41724	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 4)
	41725	Erlöse Eingliederungshilfe 6 Std. (Z-stufe 5)
	41730	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std.
	41731	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 1)
	41732	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 2)
	41733	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 3)
	41734	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 4)
	41735	Erlöse Eingliederungshilfe 8 Std. (Z-stufe 5)
	41740	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std.
	41741	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 1)
	41742	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 2)
	41743	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 3)
	41744	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 4)

	41745	Erlöse Eingliederungshilfe 10 Std. (Z-stufe 5)
	41750	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std.
	41751	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 1)
	41752	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 2)
	41753	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 3)
	41754	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 4)
	41755	Erlöse Eingliederungshilfe 12 Std. (Z-stufe 5)
	41780	Sozialstaffel
	41790	Ausgleich für Beitragsfreiheit
419	41900	Sonstige Umsatzerlöse
42		Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
421	42100	Bestandsveränderungen
	42110	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
	42120	Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
422	42200	Andere aktivierte Eigenleistungen
43		Kirchensteuern
430	43100	Kirchenlohn- und -einkommensteuer
	43200	Soldatenkirchensteuer
	43300	Kirchengrundsteuer
	43500	Kapitalertragsteuer
	43600	Einheitliche Pauschsteuer
	43900	Sonstige Kirchensteuern
44		Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich
441	44100	Allgemeine Zuweisungen innerhalb der EKD
	44110	Allgemeine Zuweisungen von der NEK
	44120	Allgemeine Zuweisungen vom Kirchenkreis
	44130	Allgemeine Zuweisungen vom Kirchenkreisverband
	44140	Allgemeine Zuweisungen von der Kirchengemeinde
	44150	Allgemeine Zuweisungen vom Kirchengemeindeverband
	44160	Allgemeine Zuweisungen von der EKD
	44170	Allgemeine Zuweisungen von der VELKD, der UEK, dem Reform. Bund
	44190	Sonstige allgemeine Zuweisungen innerhalb der EKD
442	44200	Zweckgebundene Zuweisungen innerhalb der EKD
	44210	Zweckgebundene Zuweisungen von der NEK
	44220	Zweckgebundene Zuweisungen vom Kirchenkreis
	44230	Zweckgebundene Zuweisungen vom Kirchenkreisverband
	44240	Zweckgebundene Zuweisungen von der Kirchengemeinde
	44250	Zweckgebundene Zuweisungen vom Kirchengemeindeverband
	44260	Zweckgebundene Zuweisungen von der EKD
	44270	Zweckgebundene Zuweisungen von der VELKD, der UEK, dem Reform. Bund
	44290	Sonstige zweckgebundene Zuweisungen innerhalb der EKD
443	44300	Zuweisungen von selbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen
	44310	Zuweisungen von Diakonischen Werken
	44320	Zuweisungen von anderen selbständigen Diensten, Werken und Einrichtungen
444	44400	Zuweisungen von Sonstigen im kirchlichen Bereich
45		Zuschüsse aus dem nicht kirchlichen Bereich
451	45100	Zuschüsse von Gebietskörperschaften
	45110	Zuschüsse der Europäischen Union
	45120	Zuschüsse des Bundes
	45130	Zuschüsse der Länder
	45131	Staatsleistungen
	45132	Andere Zuschüsse der Länder

	45140	Zuschüsse von Kreisen
	45150	Zuschüsse von Gemeinden
452	45200	Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit
453	45300	Zuschüsse für Leistungen nach dem PflegeVG (SGB XI)
459	45900	Zuschüsse von sonstigen Dritten
46		Spenden, Kollekten, Erbschaften
461	46100	Allgemeine Spenden
462	46200	Zweckgebundene Spenden
463	46300	Kollekten
464	46400	Erbschaften
465	46500	Bußgelder
47		Erträge aus Verwaltungsleistungen
471	47100	Erträge aus innerkirchlichen Erstattungen von Leistungen
472	47200	Erträge aus außerkirchlichen Erstattungen von Leistungen
48	480	48000 Erträge aus Auflösung von Rückstellungen
49		Erträge aus Auflösung von Sonderposten
491	49100	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Finanzdeckung
	49110	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Spenden, Kollekten, Erbschaften
	49120	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gem. § 12 Absatz 2 FinanzG
492	49200	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ohne Finanzdeckung
	49210	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für Investitionen
	49220	Erträge aus Auflösung von Sonderposten für investierte Spenden
50		Sonstige betriebliche Erträge
501	50100	Erträge aus früheren Geschäftsjahren
	50110	Erträge aus Betriebskostenabrechnungen
	50190	Sonstige Erträge aus früheren Geschäftsjahren
502	50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen
503	50300	Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen (außer Grundstücke, Gebäude)
504	50400	Erträge aus Zuschreibungen zum Anlagevermögen
505	50500	Erträge aus Erstattungen
	50510	Erträge aus Personalkostenerstattung
	50520	Erträge aus der Erstattung weiterberechneter Gebühren, Entgelte
	50590	Erträge aus sonstiger Sachkostenerstattung
506	50600	Erträge aus Skonti und Boni
	50610	Skontoertrag
	50620	Erträge aus Boni
507	50700	Schadenersatzleistungen Dritter
509	50900	Weitere sonstige betriebliche Erträge
	50910	Erträge aus der Förderung von Investitionen
	50920	Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehns- und Eigenmittelförderung
	50990	Übrige betriebliche Erträge
55		Erträge aus Finanzanlagen
551	55100	Erträge aus Beteiligungen
552	55200	Erträge aus Anteilen, Genossenschaftsanteilen
553	55300	Erträge aus Ausleihungen im kirchlichen Bereich
554	55400	Erträge aus Wertpapieren und langfristigen Geldanlagen
555	55500	Erträge aus Rückdeckungsansprüchen aus Lebensversicherungen
559	55900	Erträge aus sonstigen Finanzanlagen

56		Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
561	56100	Ertragszinsen für Kontokorrentguthaben
562	56200	Ertragszinsen für sonstiges Guthaben aus liquiden Mitteln bei Kreditinstituten
563	56300	Zinsen und Dividenden für Anlagen des Umlaufvermögens
564	56400	Zinsen aus Forderungen
569	56900	Weitere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

58		außerordentliche Erträge
585	58500	Erträge aus Kassendifferenzen
586	58600	Gewinn aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden
587	58700	Erträge aus Entgelten für Mahnungen
589	58900	Sonstige außerordentliche Erträge

Kontenklasse 6/7 Aufwendungen

60		Materialaufwand
601	60100	Verpflegung
	60110	Lebensmittel
	60120	Bezogene Fertiggerichte
	60130	Verpflegungsgeldauszahlungen
	60190	Sonstige Aufwendungen für Verpflegung
602	60200	Medizinisch-pflegerischer Sachbedarf
	60210	Medizinischer Bedarf
	60220	Therapeutischer Bedarf
	60230	Pflegerischer Bedarf
603	60300	Andere bezogene Waren
	60310	Handelsprodukte und Zubehör
	60320	Einzelteile
	60330	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
604	60400	Bezugskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
605	60500	Aufwendungen für bezogene Lieferungen von Hilfs- und Nebenbetrieben
606	60600	Verpackungsmaterial
609	60900	Sonstiger Materialaufwand
61		Personalaufwendungen
610	61010	Personalaufwand für Pastorinnen und Pastoren
	61011	Bezüge Pastorinnen und Pastoren
	61012	Vergütungen für Pastorinnen und Pastoren im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis
	61020	Personalaufwand für Beamtinnen und Beamte
	61030	Personalaufwand für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende
	61060	Personalaufwand für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende mit geringfügiger Beschäftigung
	61070	Sonstiger Personalaufwand mit Lohn- und Gehaltscharakter
	61071	Aufwendungen für Zivildienstleistende
	61072	Aufwendungen für Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr
	61073	Aufwendungen für Praktikanten
	61074	Aufwendungen für Aushilfen, die nicht im Stellenplan aufgeführt sind
	61075	Aufwendungen für Fremdpersonal, Zeitarbeit
	61076	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit bis 500,-- €
	61079	Weitere sonstige Personalaufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter

62		Gesetzliche Sozialabgaben, Beihilfen und Unterstützungen
621	62100	Arbeitgeberanteile Sozialversicherung
	62110	Arbeitgeberanteile Sozialversicherung für Pastorinnen und Pastoren mit Vergütungen
	62120	Arbeitgeberanteile Sozialversicherung für Beamtinnen und Beamte
	62130	Arbeitgeberanteile Sozialversicherung für privatrechtl. angestellte Mitarbeitende
622	62200	Gesetzliche Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft
623	62300	Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG
624	62400	Beihilfen
	62410	Beihilfen für Pastorinnen und Pastoren
	62411	Beihilfen für Pastorinnen und Pastoren im aktiven Dienst
	62412	Beihilfen für Pastorinnen und Pastoren in der Versorgung
	62420	Beihilfen für Beamtinnen und Beamte
	62421	Beihilfen für Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst
	62422	Beihilfen für Beamtinnen und Beamte in der Versorgung
	62430	Beihilfen für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
	62490	Sonstige Beihilfen
625	62500	Unterstützungen
626	62600	Fürsorgeleistungen
63		Altersversorgung, Versorgungssicherung
631	63100	Altersversorgung für Pastorinnen und Pastoren
	63110	Versorgungsbezüge für Pastorinnen und Pastoren
	63120	Versorgungsbezüge für Hinterbliebene der Pastorinnen und Pastoren
	63130	Versorgungsleistungen an andere Versorgungsträger
	63140	Rentenerstattung aufgrund von Versorgungsausgleich
	63150	Wartestandsbezüge
	63160	Vorruhestandsbezüge
	63190	Sonstige Versorgungsbezüge
632	63200	Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte
	63210	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte
	63220	Versorgungsbezüge für Hinterbliebene der Beamtinnen und Beamte
	63230	Versorgungsleistungen an andere Versorgungsträger
	63240	Rentenerstattung aufgrund von Versorgungsausgleich
	63250	Vorruhestandsbezüge
	63290	Sonstige Versorgungsbezüge
633	63300	Renten für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende
634	63400	Arbeitgeberleistung für die Versorgungssicherung von Pastorinnen und Pastoren
635	63500	Arbeitgeberleistung für die Versorgungssicherung von Beamtinnen und Beamten
636	63600	Arbeitgeberleistung für die Versorgungssicherung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden
64		Personalbezogener Sachaufwand
641	64100	Trennungsgeld
642	64200	Umzugskostenvergütungen
643	64300	Fahrtkostenzuschüsse, Reisebeihilfen
644	64400	Bekleidungsgeld/Schutz und Dienstkleidung
645	64500	Mitarbeitervertretung
646	64600	Aus- und Fortbildung
	64610	Personalbezogene Beiträge an Ausbildungsstätten
	64620	Zuschüsse an Mitarbeitende für Aus- und Fortbildung
	64690	Sonstige personalbezogener Aufwand für Aus- und Fortbildung
647	64700	Zuschüsse zu Gemeinschaftsveranstaltungen
648	64800	Personalbeschaffungskosten
649	64900	Andere freiwillige Leistungen

65		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
651		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögen
652		Abschreibungen auf Sachanlagen
	65210	Abschreibungen auf realisierbare Gebäude und Außenanlagen
	65220	Abschreibungen auf nicht realisierbare Gebäude und Außenanlagen
	65230	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
	65240	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
	65250	Abschreibungen auf Fuhrpark
	65260	Abschreibungen auf liturgische und Kunstgegenstände
	65290	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter
66		Zuweisungen an den kirchlichen Bereich
661	66100	Allgemeine Zuweisungen innerhalb der EKD
	66110	Allgemeine Zuweisungen an die NEK
	66120	Allgemeine Zuweisungen an den Kirchenkreis
	66130	Allgemeine Zuweisungen an den Kirchenkreisverband
	66140	Allgemeine Zuweisungen an die Kirchengemeinde
	66150	Allgemeine Zuweisungen an den Kirchengemeindeverband
	66160	Allgemeine Zuweisungen an die EKD
	66170	Allgemeine Zuweisungen an die VELKD, die UEK, den Reform. Bund
	66190	Sonstige allgemeine Zuweisungen innerhalb der EKD
662	66200	Zweckgebundene Zuweisungen innerhalb der EKD
	66210	Zweckgebundene Zuweisungen an die NEK
	66220	Zweckgebundene Zuweisungen an den Kirchenkreis
	66230	Zweckgebundene Zuweisungen an den Kirchenkreisverband
	66240	Zweckgebundene Zuweisungen an die Kirchengemeinde
	66250	Zweckgebundene Zuweisungen an den Kirchengemeindeverband
	66260	Zweckgebundene Zuweisungen an die EKD
	66270	Zweckgebundene Zuweisungen an die VELKD, die UEK, den Reform. Bund
	66290	Sonstige zweckgebundene Zuweisungen innerhalb der EKD
663	66300	Zuweisungen an selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen
	66310	Zuweisungen an Diakonische Werke
	66320	Zuweisungen an andere selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen
664	66400	Zuweisungen an Sonstige im kirchlichen Bereich
67		Zuschüsse und Zuwendungen an den nicht kirchlichen Bereich
671	67100	Zuschüsse an Gebietskörperschaften
	67110	Zuschüsse an Bund oder Europäischen Union
	67120	Zuschüsse an Länder
	67130	Zuschüsse an Kreise
	67140	Zuschüsse an Gemeinden
672	67200	Zuschüsse an sonstige Dritte
673	67300	Zuwendungen an Dritte
	67310	Zuwendungen an natürliche Personen zur Aus- und Fortbildung
	67320	Einzelfallbeihilfen und Unterstützungen an natürliche Personen
	67330	Stipendien
	67390	Sonstige Zuwendungen an sonstige Dritte
68		Zuführungen an Sonderhaushalts- und -wirtschaftspläne
681	68100	Zuführungen an Sonderhaushalts- und -wirtschaftspläne
	68110	Allgemeine Zuführungen (außer Investitionen)
	68120	Zuführungen für Investitionen
69		Aufwendungen für Erstattung von Verwaltungsleistungen
691	69100	Aufwendungen für innerkirchliche Verwaltungskostenerstattungen
692	69200	Aufwendungen für außerkirchliche Verwaltungskostenerstattungen

70		Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand
701	70100	Verbrauchsmaterial im kirchlichen Bereich
	70110	Abendmahlsbrot und -wein
	70120	Kerzen, Blumenschmuck
	70130	Trau- und Konfirmandengeschenke
	70190	Sonstiges Verbrauchsmaterial im kirchlichen Bereich
702	70200	Bildungs- und Beschäftigungsmaterial
	70210	Lehr- und Lernmaterial
	70220	Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial
	70290	Sonstiges Bildungs- und Beschäftigungsmaterial
703	70300	Geschäftsaufwand
	70310	Büromaterial
	70320	Bücher, Zeitschriften
	70330	Porti, Zustellgebühren
	70340	Nebenkosten des Geldverkehrs
	70350	Aufwendungen für Zahlungsrückstände
	70390	Sonstiger Geschäftsaufwand
704	70400	Kommunikationskosten
	70410	Telefon- und Internetkosten
	70420	Kabel- und Rundfunkgebühren
	70490	Sonstiger Kommunikationsaufwand
705	70500	Reisekosten
706	70600	Aufwendungen für Datenverarbeitung
707	70700	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
	70710	Mitteilungsblätter, Gemeindebriefe
	70720	Veranstaltungen, Ausstellungen, Informationsstände
	70730	Veröffentlichungen in Medien
	70740	Kampagnen
	70750	Preisverleihungen
	70760	Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Informationsmaterial
	70790	Sonstige Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
708	70800	Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf
	70810	Materialaufwand für Wirtschaftsbedarf
	70811	Reinigungs- und Desinfektionsmittel
	70812	Hausverbrauchsmaterial und Hausschmuck
	70819	Sonstiger Materialaufwand für Wirtschaftsbedarf
	70820	Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung
	70821	Fremdleistungen für Unterkunft
	70822	Fremdleistungen für Verpflegung
	70829	Sonstige Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung
	70830	Aufwendungen für Wäschepflege
	70831	Fremdleistungen für Wäschepflege
	70839	Sonstige Aufwendungen Wäschepflege
	70840	Aufwendungen für Transporte und Umzüge
	70850	Aufwendungen für Betreuung
709	70900	Sonstiger Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand
	70910	Tagungen, Sitzungen, Versammlungen, Besprechungen
	70920	Honorare (außer für Betreuung)
	70930	Prüfungs- und Beratungskosten
	70940	Rechtsanwalts- und Gerichtskosten
	70950	Mitgliedsbeiträge
	70960	Betreuung und Bewirtung von Delegationen, Besuchergruppen, Einzelpersonen
	70990	Andere sonstige Wirtschafts- und Verwaltungsaufwendungen

71

Aufwendungen für Gebäudebewirtschaftung; Instandhaltung von Sachanlagegütern

711	71100	Aufwendungen für Gebäudebewirtschaftung
	71110	Aufwendungen für Gebäudereinigung, Ungezieferbekämpfung
	71111	Fremdleistungen Gebäudereinigung
	71118	Fremdleistungen Ungezieferbekämpfung
	71119	Sonstige Aufwendungen für Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
	71120	Aufwendungen für Pflege von Außenanlagen
	71121	Fremdleistungen Gartenpflege
	71122	Material Gartenpflege
	71123	Fremdleistungen Winterdienst
	71124	Fremdleistungen Kinderspielplätze
	71129	Sonstiger Aufwendungen für Pflege von Außenanlagen
	71130	Aufwendungen für Hauswartzdienste
	71131	Fremdleistungen Hauswartzdienste
	71132	Aufwendungen für Kleinmaterial Hauswart
	71139	Sonstige Aufwendungen Hauswartzdienste
	71140	Aufwendungen für Aufzüge
	71141	Wartung, Reinigung
	71142	Prüfung
	71149	Sonstige Aufwendungen Aufzüge
	71150	Aufwendungen für Wäschepflegeeinrichtungen
	71151	Wartung, Reinigung
	71159	Sonstige Aufwendungen für Wäschepflegeeinrichtungen
	71160	Wartung weiterer gebäudetechnischer Anlagen
	71161	Wartung Blitzschutzanlagen
	71162	Wartung CO ₂ -Warnanlagen
	71163	Wartung Feuerlöscheinrichtungen
	71164	Wartung Notstromaggregate
	71165	Wartung Rauchabzugsanlagen
	71166	Wartung gasversorgte Endgeräte
	71167	Wartung Be- und Entlüftungsanlagen
	71168	Wartung Alarmanlagen
	71169	Übrige Aufwendungen für Wartung gebäudetechnischer Anlagen
	71170	Aufwendungen für Unterhaltung Heizungsanlagen
	71171	Wartung, Reinigung, Überwachung
	71172	Immissionsmessung
	71173	Verbrauchsmessung, Abrechnung
	71179	Sonstige Aufwendungen für Unterhaltung Heizungsanlagen
	71180	Wartung von Glocken und Orgeln
	71190	Sonstige Aufwendungen Gebäudebewirtschaftung
	71191	Aufwendungen für Brandschutz-, Brandmeldeanlagen
	71192	Aufwendungen für Prüfung elektrischer Anlagen
	71193	Reinigung Dachrinnen
	71198	Sonstige Fremdleistungen Gebäudebewirtschaftung
	71199	Übrige Aufwendungen Gebäudebewirtschaftung
712		Instandhaltung von Sachanlagegütern
	71210	Instandhaltung Grundstücke und Außenanlagen
	71220	Instandhaltung Gebäude
	71221	Bauunterhaltung
	71222	Schönheitsreparaturen
	71223	Differenzen aus Investitionspauschalen
	71230	Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen
	71240	Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung
	71250	Instandhaltung Fahrzeuge
	71260	Instandhaltung liturgische und Kunstgegenstände

72		Abgaben, Versicherungen, Steuern (außer vom Ertrag und Einkommen)
721	72100	Abgaben und Gebühren
	72110	Abfallgebühren
	72120	Straßenreinigung
	72130	Niederschlagswasser
	72140	Wasserverbrauch- und Entwässerungsgebühren
	72141	Wasser
	72142	Abwasser
	72150	Schornsteinreinigung
	72190	Andere öffentliche Abgaben und Gebühren
722	72200	Versicherungen
	72210	Kfz-Versicherung
	72220	Betriebliche Sach- und Haftpflichtversicherung
	72221	Verbundene Gebäudeversicherung
	72222	Haftpflichtversicherung
	72223	Elementarschadenversicherung
	72224	Glasversicherung
	72229	Sonstige Sach- u. Haftpflichtversicherung
	72230	Betriebliche Unfallversicherung
	72290	Sonstige Versicherungen
723	72300	Steuern (außer vom Ertrag und Einkommen)
	72310	Grundsteuer
	72320	Kraftfahrzeugsteuer
	72390	Andere Steuern (außer vom Ertrag und Einkommen)
73		Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
731	73100	Abschreibungen auf Forderungen und Aufwendungen für Wertberichtigungen
	73110	Abschreibungen auf Forderungen
	73120	Aufwendungen für Pauschalwertberichtigungen
	73130	Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen
732	73200	Abschreibungen auf andere sonstige Vermögensgegenstände
74		Zuführungen zu Sonderposten sowie zu Verbindlichkeiten und Ausgleichsposten
741	74100	Zuführung zu Sonderposten mit Finanzdeckung
	74110	Zuführung zu Sonderposten aus Spenden, Kollekten, Erbschaften
	74120	Zuführung zu Sonderposten gem. § 12 Abs. 2 FinanzG)
	74190	Zuführung zu sonstige Sonderposten mit Finanzdeckung
742	74200	Zuführung zu Sonderposten ohne Finanzdeckung
	74210	Zuführung zu Sonderposten für Investitionen
	74220	Zuführung zu Sonderposten für investierte Spenden
743	74300	Zuführung von Fördermitteln zu Verbindlichkeiten
744	74400	Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung
75		Sonstige betriebliche Aufwendungen
751	75100	Aufwendungen für Mieten, Pachten etc.
	75110	Miet- und Leasingaufwand
	75111	Gebäude
	75112	Betriebs- und Geschäftsausstattung
	75113	Fahrzeuge
	75114	Amtzimmerentschädigung
	75115	Garagen- und Stellplatzmiete
	75119	Sonstiger Miet- und Leasingaufwand
	75120	Pachtaufwand
	75130	Aufwand für Erbbauzins
752	75200	Aufwendungen für Betriebskosten, Energie
	75210	Heizung

	75220	Strom
	75230	Treibstoffe
	75250	Betriebskostenvorauszahlungen
	75290	Sonstige Aufwendungen für Energie
753	75300	Aufwendungen für frühere Geschäftsjahre
	75310	Fehlbeträge aus unterdotierten Rückstellungen
	75320	Aufwendungen aus Betriebskostenabrechnungen
	75390	Sonstige Aufwendungen für frühere Geschäftsjahre
754	75400	Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (außer Grundstücke, Gebäude)
756	75600	Aufwendungen für Skonti und Boni
	75610	Skontoaufwand
	75620	Aufwendungen für gewährte Boni
757	75700	Aufwendungen aus Verlustübernahme
758	75800	Aufwendungen für nicht abzugsfähige Vorsteuern
759	75900	Weitere sonstige betriebliche Aufwendungen
	75910	Aufwendungen für Provisionen
	75930	Kirchensteuererstattungen
	75970	Verfügungsmittel
	75980	Übrige betriebliche Aufwendungen (außer Gewinnabführungen)
	75990	Gewinnabführungen (§ 277 Absatz 3 Satz 2 HGB)
76		Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
761	76100	Abschreibungen auf Finanzanlagen
762	76200	Abschreibungen auf Wertpapiere und Geldanlagen des Umlaufvermögens
77		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
771	77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen
772	77200	Langfristige Zinsaufwendungen
773	77300	Abschreibungen auf aktiviertes Agio, Disagio oder Damnum
779	77900	Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
78		Außerordentliche Aufwendungen
783	78300	Aufwendungen für Katastrophenhilfe
784	78400	Verluste aus Kassendifferenzen
786	78600	Verluste aus dem Abgang von Grundstücken und Gebäuden
789	78900	sonstige außerordentliche Aufwendungen
79		Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
791	79100	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	79110	Körperschaftsteuer
	79120	Kapitalertragssteuer
	79130	Gewerbsteuer

Abschlusskonten

80	80000	Eröffnungsbilanzkonto
83		Rücklagenbewegungen
831	83100	Entnahme aus Rücklagen
833	83300	Zuführung zu Rücklagen
88	88000	GuV Konto
89	84000	Schlußbilanzkonto

**Finanzsatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost**

Vom 3. Juli 2009

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 2. Juli 2009 nach § 11 des Finanzgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

I. Finanzplanung

§ 2

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach den §§ 4 bis 6 die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur die Gesamtansätze festzulegen sind. Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmeentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen. Als Bestandteil des Finanzplanes ist ein Bauunterhaltungs- und Investitionsprogramm aufzustellen und fortzuführen.

(3) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einer fünfjährigen Pfarrstellenstrukturplanung darzustellen und fortzuführen. Der Pfarrstellenstrukturplan ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen.

(4) Der Finanzplan mit seinen Anlagen ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsbeschlusses für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.

II. Finanzverteilung

§ 3

Verteilmasse

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 des Finanzgesetzes. Weitere Finanzmittel des Kirchenkreises können durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode in die Verteilmasse einfließen.

(2) Aus der Verteilmasse werden gemäß § 4 Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), gemäß § 5 Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und gemäß § 6 Anteile für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) gebildet. Die Höhe des Gemeindeanteils und des Kirchenkreisanteils wird als Prozentzahl nach Abzug des Gemeinschaftsanteils von der Kirchenkreissynode in ihrem jährlichen Haushaltsbeschluss bestimmt.

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil sind die allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung zu veranschlagen.

(2) Der Gemeindeanteil besteht aus Zuweisungen auf Basis der Gemeindegliederzahlen und der Wohnbevölkerungszahlen.

(3) Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen werden zu dem von der Nordelbischen Synode festgelegten Stichtag ermittelt.

(4) 60 Prozent des Gemeindeanteils werden nach der Zahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde verteilt. Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl werden die Umgeindungen derart mit berücksichtigt, als würden die zugemeindeten Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen und die weggemeindeten Gemeindeglieder aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein.

(5) 40 Prozent des Gemeindeanteils werden nach der Zahl der Wohnbevölkerung je Kirchengemeinde verteilt.

(6) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 4 und Absatz 5 unberücksichtigt.

§ 5

Gemeinschaftsanteil

(1) Aus dem Gemeinschaftsanteil sind zu finanzieren:

1. die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 1 und 2 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit sie nicht aus dem Kirchenkreisanteil finanziert sind,
2. die gemeinsame Ausgleichsrücklage,
3. die Rücklagen und Fonds gemäß § 9.

(2) Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. Dabei verbleiben fünf Prozent der laufenden Erträge als Verwaltungskostenbeitrag bei den Kirchengemeinden.

(3) Aus dem Kirchenkreisanteil ist an den Gemeinschaftsanteil die Besoldung für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises gemäß Pfarrstellenplan einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 1 und 2 des Finanzgesetzes und einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten abzuführen.

§ 6

Kirchenkreisanteil

Aus dem Kirchenkreisanteil ist die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises zu finanzieren. Hierzu gehören insbesondere:

1. Umlagen für Aufgaben, die der Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg für den Kirchenkreis Hamburg-Ost wahrnimmt,
2. die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren gemäß § 5 Absatz 3,
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises,
4. die Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
5. Aufwendungen auf Grund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, hierzu gehören insbesondere Kirchengemeinden mit herausragender geschichtlicher und gegenwärtiger Bedeutung,
6. der Betrieb der kirchenkreislichen Verwaltungseinrichtungen,

7. die Mitarbeitervertretung und die Schwerbehindertenvertretung,
8. Mittel, die dem Kirchenkreisvorstand durch Haushaltsbeschluss zur Verfügung gestellt werden, über die er im Rahmen der Zielsetzungen der Kirchenkreis-Synode verfügt.

III. Haushaltswirtschaft

§ 7

Finanzierung der Verwaltungsgeschäfte

Für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung dem Kirchlichen Verwaltungszentrum zugewiesen sind, werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt. Soweit kirchliche Körperschaften das Kirchliche Verwaltungszentrum mit Zusatz- und Ergänzungsleistungen im Sinne des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes beauftragt haben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8

Pfarrvermögen der Kirchengemeinden

(1) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(2) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(3) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen oder dem Kirchenkreis zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen. Die Kirchengemeinde hat den Verkaufserlös in ihrer Vermögensübersicht auszuweisen.

§ 9

Rücklagen

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden eine gemeinsame Ausgleichsrücklage, um Einnahmehinderungen auszugleichen. Der Ausgleichsrücklage werden zugeführt

1. die Anteile an den Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 des Finanzgesetzes, die den Haushaltsansatz übersteigen,
2. die Mittel nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Finanzgesetzes.

Die Ausgleichsrücklage soll einen Bestand von einem Drittel des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen gemäß § 1 dieser Finanzsatzung der letzten drei Haushaltsjahre aufweisen.

(2) Der Kirchenkreis unterhält Rücklagen für die Steuerungsinstrumente gemäß §§ 12 bis 15.

(3) Der Kirchenkreis unterhält eine Betriebsmittelrücklage, die dazu bestimmt ist, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wird diese Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 10

Bürgschaften

Zur Übernahme von Bürgschaften durch den Kirchenkreis bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode.

§ 11

Gemeindliche Haushaltswirtschaft

(1) Der Kirchenvorstand stellt für jedes Jahr nach den Vorschriften der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen Haushaltsplan mit Stellenplan auf.

(2) Der Haushaltsplan und der Stellenplan sind dem Kirchenkreisvorstand spätestens drei Monate nach der Festsetzung des Gemeindeanteils durch die Kirchenkreissynode vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinden müssen offenlegen:

1. Beteiligungen, die sie an Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder anderen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts halten;
2. Beschäftigungen von Personen, die von ihnen in einer über eine ehrenamtliche Nebentätigkeit hinausgehenden Weise zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden und die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Kirche stehen.

Werden von einer Kirchengemeinde Mittel nach Abschnitt IV beantragt, so sind alle geeigneten Unterlagen (Jahresabschlüsse, Verträge usw.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die eine Vermögensbewertung der Beteiligungen und Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1 ermöglichen.

(4) Die Jahresrechnung ist nach Vorlage durch die Verwaltung des Kirchenkreises innerhalb von drei Monaten durch den Kirchenvorstand abzunehmen und dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(5) Bei der Errichtung oder Änderung von Stellen ist der Nachweis über die vorhandenen Haushaltsmittel von der Kirchengemeinde für das Genehmigungsverfahren zu erbringen.

(6) Das Vermögen der Kirchengemeinden ist möglichst in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten bzw. anzulegen, dass aus den Erträgen nachhaltig die gemeindliche Arbeit abgesichert werden kann.

(7) Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, so ist der Erlös im Sinne des Absatzes 6 zu verwenden und zu bewirtschaften. Der Kirchenkreisvorstand kann die nach der Verfassung erforderliche Genehmigung mit Auflagen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses verbinden.

(8) Im Interesse einer einheitlichen Haushaltswirtschaft kann der Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode Vorschriften für die Aufstellung der Haushaltspläne für die Kirchengemeinden erlassen.

IV. Steuerungsinstrumente

§ 12

Baumittel

(1) Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Baumittel-Zuschussfonds und einen Baumittel-Darlehens-Fonds zur Förderung von Baumaßnahmen an kirchlich genutzten Gebäuden, an denen ein regionales Interesse besteht und deren Durchführung nicht aus der allgemeinen Gemeindezuweisung oder eigenen Mitteln bestritten werden kann.

(2) Baumittel können vergeben werden, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil von mindestens einem Drittel leistet.

(3) Zuschüsse zur Förderung von Baumaßnahmen betragen maximal ein Drittel der Gesamtsumme.

(4) Eine abgestimmte mittelfristige Gebäudeplanung der Region (regionale Gebäudeplanung) ist ab einer Projektsumme von 50.000 Euro mit dem Antrag vorzulegen.

(5) Baumittel-Darlehen werden in der Regel mit einer Laufzeit von zehn Jahren vergeben, Sondertilgungen sind möglich. Die Vergabe erfolgt zinsfrei.

(6) Aus dem Fonds können Kosten für Klimaschutzmaßnahmen mit maximal 20 Prozent zusätzlich bezuschusst werden.

(7) Aus dem Fonds können Kosten für Gutachten und Wettbewerbe in voller Höhe erstattet werden.

§ 13

Regionale Personalförderung

(1) Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Personalförderungs-Fonds zur Förderung von Stellenbesetzungen in der Region mit qualifizierten Arbeitskräften durch die Bezuschussung von Personalkosten.

(2) Die jeweilige Stelle muss in regionaler Zusammenarbeit getragen werden oder einen übergemeindlichen Wirkungsgrad haben. Es soll sich bei der eingerichteten und zu besetzenden Stelle um eine unbefristete Vollzeit-Stelle handeln. Personalförderungsmittel können vergeben werden, wenn der oder die Antragsteller einen Eigenanteil von zwei Dritteln der Bruttopersonalkosten leistet. Bei der Vergabe sind die geförderten Maßnahmen in der Region zu berücksichtigen. Die geplanten Maßnahmen in der Region sind offen zu legen. Personalförderungsmittel sollen für maximal drei Jahre bewilligt werden.

§ 14

Strukturanpassungs- und Innovationsfonds

(1) Der Kirchenkreis unterhält insbesondere für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Strukturanpassungs- und Innovationsfonds zur Förderung von Strukturierung regionaler kirchlicher Arbeit. Gefördert werden vorwiegend Maßnahmen, die eine zukunftsfähige Gemeindestruktur herbeiführen.

(2) Mittel aus dem Strukturanpassungs- und Innovationsfonds können vergeben werden, wenn es sich um einen Einmalaufwand handelt und Stellungnahmen zu dem Projekt von den beteiligten Stellen und der Bezirks-Pröpstin oder dem Bezirks-Propst vorgelegt wurden.

(3) Die Förderung von Personalaufwand kann nur erfolgen, wenn dieser nicht aus der allgemeinen Gemeindefürsorge oder eigenen Mitteln bestritten werden kann.

(4) Projekte werden mit maximal 50 Prozent der entstandenen Kosten gefördert. Die Mindestförderungssumme beträgt 3.000 Euro.

§ 15

Sicherungsmittel-Fonds

(1) Der Kirchenkreis unterhält für den Bedarf der Kirchengemeinden einen Sicherungsmittel-Fonds zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde in akuten Notfällen.

(2) Sicherungsmittel sind für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug und zur Sicherung der Kirchengemeinden vor unabwendbaren und durch Dritte verursachten Kosten, soweit

diese die finanziellen Möglichkeiten einer Kirchengemeinde übersteigen und nicht anderweitig abgesichert sind, einzusetzen.

(3) Sicherungsmittel sind zurückzuerstatten, soweit Dritte (z. B. Versicherungen) die Kosten übernehmen oder Ersatz leisten. Kosten, die als Folge eines bestimmten Tuns oder Unterlassens entstehen, können dem Verursacher zugerechnet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Rechtsbehelfe

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Satzung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen.

Der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Hamburg, 3. Juli 2009

(l.s.)

Vorsitzender
Propst Hartwig Liebich

Hauptpastorin und Pröpstin
Kirsten Fehrs

*

Die vorstehende Finanzsatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 gemäß Artikel 38 Buchstabe g der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 8. Oktober 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10.8 Hamburg-Ost – R Hr

Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost

Vom 25. August 2009

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost hat am 9. Mai 2009 auf Grund von Artikel 35, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 1, Artikel 44, Artikel 45 Absatz 1 und 2 und Artikel 46 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost weiß sich dem Auftrag der Kirche verpflichtet, Gottes Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, allen Menschen zu bezeugen.

Als eigenständige Einheit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche widmet er sich dieser Aufgabe gemeinsam mit den

Kirchengemeinden, die in ihm zusammengeschlossen sind, sowie mit seiner Diakonie und seinen Diensten und Werken. Besondere Aufmerksamkeit widmet er den Menschen in seelischer und leiblicher Not, der Veränderung ungerechter Verhältnisse sowie der individuellen Entwicklung und Mündigkeit des Einzelnen. Dies geschieht in der gemeinsamen Arbeit von ehrenamtlich Mitarbeitenden, Hauptamtlichen und Pastorinnen und Pastoren in Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Bildungsarbeit, Mission, Diakonie und politischem Engagement.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost vereint in sich eine Fülle theologischer Traditionen und Frömmigkeitsstile, unterschiedliche Lebensweisen und Lebensräume. Damit diese Heterogenität als Reichtum der Gaben wirksam wird, befördert er das Bewusstsein, dass alle auf einander angewiesen sind und sich gegenseitig ergänzen müssen, wenn sie die christliche Botschaft leben und weitergeben wollen. Dieses Bewusstsein prägt auch seine Gemeinschaft mit den Kirchen in der Ökumene vor Ort und weltweit.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hamburg-Ost ist Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

(2) Er ist Gesamtrechtsnachfolger der bisherigen Ev.-Luth. Kirchenkreise Alt-Hamburg, Harburg und Stormarn.

§ 2

Kirchensiegel

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost führt als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechtes folgendes Kirchensiegel im Rechtsverkehr:



§ 3

Der Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens im Raum der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. In ihm sind die in seinem Bereich liegenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Arbeit in den Kirchengemeinden. Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten in seinen ländlichen und städtischen Gebieten.

(4) Er gestaltet im Zusammenwirken mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche das kirchliche Leben im Großraum Hamburg. Der Kirchenkreis ist Mitglied im Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg.

(5) Der Kirchenkreis übt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste, Werke und Einrichtungen seines Bereiches aus.

(6) Der Kirchenkreis unterstützt die Arbeit an den Hauptkirchen, die mit ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung einen wesentlichen Bestandteil der kirchlichen Arbeit für die Stadt Hamburg darstellen. Das Nähere regelt die Hauptkirchensatzung.

§ 4

Die Gliederung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis gliedert sich in Kirchenkreisbezirke. Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Kirchenkreisbezirken ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Kirchenkreis bestehen Regionen entsprechend der Aufstellung in der Anlage 1.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Regionen legt die Kirchenkreissynode im Zusammenwirken mit den Kirchengemeinden fest. Die Regionen haben die Aufgabe, die Solidargemeinschaft unter den Kirchengemeinden zu stärken und ein flächendeckendes Angebot kirchlicher Arbeit sicherzustellen.

§ 5

Die Kirchenkreissynode

(1) Aufgaben und Zusammensetzung der Kirchenkreissynode ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Die Synode besteht aus 154 Mitgliedern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Sie berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. Sie kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt

- a) die Pröpstinnen und Pröpste,
- b) die Hauptpastorinnen und Hauptpastoren nach Maßgabe der Hauptkirchensatzung,
- c) aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,
- d) Mitglieder der Nordelbischen Synode,
- e) die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenkreissynode.

(4) Die Kirchenkreissynode wählt gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung aus ihrer Mitte den Finanzausschuss.

- a) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon mindestens eins, höchstens drei aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Finanzausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dies verlangen.
- b) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft im Finanzausschuss und im Kirchenkreisvorstand ist ausgeschlossen.
- c) Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(5) Die Kirchenkreissynode kann weitere ständige oder temporäre Ausschüsse auch unter Berufung Nichtsynodaler einsetzen.

§ 6

Der Kirchenkreisvorstand

(1) Die Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeiten ihm die Geschäftsstelle und die weiteren Stabsstellen, die Leitung des Bereiches Diakonie und Bildung sowie das Kirchliche Verwaltungszentrum zu.

(3) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus 22 Mitgliedern, und zwar

- a) den Pröpstinnen und Pröpsten,
- b) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dabei sollen beide Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein,
- c) elf Ehrenamtlichen. Dabei soll jeder Kirchenkreisbezirk durch mindestens eine Ehrenamtliche oder einen Ehrenamtlichen vertreten sein.

Für die unter Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes wählt die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(4) Der Kirchenkreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Mindestens ein Mitglied des Vorsitzes soll aus der Gruppe der Ehrenamtlichen kommen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. Die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungszentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. Die Leitungen des Bereiches Diakonie und Bildung sowie der Stabsstellen sind bei der tagesordnungsgemäßen Beratung ihres Sachgebietes durch den Kirchenkreisvorstand hinzuzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

(6) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche bilden und ihnen sowohl die Vorbereitung von Beschlüssen als auch die Ausführung übertragen. Auch kann er ihnen für einzelne Aufgaben nachrangige Leitungsentscheidungen übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sachverständige können zu den Ausschüssen hinzugezogen werden.

(7) Der Kirchenkreisvorstand kann gemäß Artikel 35 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben dem Kirchlichen Verwaltungszentrum (§ 9) durch einen Delegationskatalog zur selbständigen Erledigung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.

(8) Sind dringende Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Tagung des Kirchenkreisvorstandes dulden, treffen die oder der Vorsitzende und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied mit Beratung der Leiterin oder des Leiters des Kirchlichen Verwaltungszentrums – bei Verhinderung auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter – eine Entscheidung. Der Kirchenkreisvorstand kann die Entscheidung auf seiner nächsten Tagung ändern.

§ 7

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Als ständigen Ausschuss richtet der Kirchenkreisvorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss ein.

- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
 - a) die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Kirchlichen Verwaltungszentrums bzw. ihre oder seine Stellvertretung mit beratender Stimme,
 - d) die Leiterin oder der Leiter der Finanzabteilung mit beratender Stimme,
 - e) die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss berät und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht an das Kirchliche Verwaltungszentrum zur alleinigen Entscheidung delegiert und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, nach einem vom Kirchenkreisvorstand aufzustellenden Aufgabenkatalog. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet über seine Beschlüsse dem Kirchenkreisvorstand schriftlich in jeweiliger Anlage zur Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand hat das Recht, die Angelegenheiten des Geschäftsführenden Ausschusses an sich zu ziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 8

Die Pröpstinnen und Pröpste

(1) Der leitende geistliche Dienst im Kirchenkreis wird in dem einen pröpstlichen Amt durch die Pröpstinnen und Pröpste gemeinsam wahrgenommen. Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist ein Kirchenkreisbezirk zugeordnet. Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Das Nähere regeln die Pröpstinnen und Pröpste durch gemeinsamen Beschluss.

(2) In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Visitation,
- b) Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren,
- c) Mitwirkung bei der Wahl von Pastorinnen und Pastoren,
- d) Begleitung und Beratung der Kirchenvorstände und Kirchengemeinden,
- e) Aufsicht über die Pastorinnen und Pastoren, Einführung und Verabschiedung in einem Gottesdienst,
- f) Begleitung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden.

(3) Den Pröpstinnen und Pröpsten kann die Verantwortlichkeit für Themen des gesamten Kirchenkreises nach Aufgabenbereichen vom Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(4) Den Pröpstinnen und Pröpsten arbeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Geschäftsstelle, die weiteren Stabsstellen sowie der Arbeitsbereich Diakonie und Bildung und das Kirchliche Verwaltungszentrum zu.

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste sind den Leitungen der Geschäftsstelle, der weiteren Stabsstellen sowie des Bereiches Diakonie und Bildung und des Kirchlichen Verwaltungszentrums im Rahmen der ihnen nach § 8 Absatz 3 übertragenen Themen- und Aufgabenbereiche weisungsbefugt. Im Zweifel entscheidet der Kirchenkreisvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 9

Das Kirchliche Verwaltungszentrum

(1) Das Kirchliche Verwaltungszentrum nimmt Aufgaben wahr, soweit sie ihm durch Kirchengesetz zugewiesen sind

oder durch die Satzung und Beschlüsse oder Anordnungen des Kirchenkreisvorstandes zugewiesen werden.

(2) Es übernimmt die ihm vom Kirchenkreisvorstand durch einen Delegationskatalog übertragenen Aufgaben zur selbständigen Erledigung.

(3) Das Kirchliche Verwaltungszentrum ist verpflichtet, die im Leistungskatalog gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz festgelegten Grundleistungen zu erbringen. Das Kirchliche Verwaltungszentrum kann Zusatzleistungen und Ergänzungsleistungen erbringen. Das Kirchliche Verwaltungszentrum kann Verwaltungsgeschäfte sonstiger Rechts- und Verwaltungsträger, die kirchliche Zwecke verfolgen, übernehmen.

(4) Das Kirchliche Verwaltungszentrum vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der ihm gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Rechtsverkehr durch seine Leiterin oder seinen Leiter. Sie oder er kann im Rahmen einer Geschäftsordnung diese Vertretung für einzelne Bereiche auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

(5) Das Kirchliche Verwaltungszentrum gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere dessen Gliederung, die interne Zuständigkeitsverteilung und die Entscheidungszuständigkeiten und Unterschriftsbefugnisse zu regeln sind. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(6) Das Kirchliche Verwaltungszentrum verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des Kirchenkreises. Die Siegelumschrift lautet: KIRCHLICHES VERWALTUNGSZENTRUM EV.-LUTH. KIRCHENKR. HAMBURG-OST. Die Führung des Kirchensiegels des Kirchlichen Verwaltungszentrums wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Dienste und Werke

(1) Die rechtlich unselbständigen Dienste und Werke des Kirchenkreises werden personell und materiell so ausgestattet, dass ihr Beitrag als prägendes Element kirchlichen Handelns im Großraum Hamburg wahrgenommen wird. Sie bilden den Bereich Diakonie und Bildung.

(2) Organisation und Aufgaben des Bereiches Diakonie und Bildung werden durch den Kirchenkreisvorstand geregelt.

(3) Organisation und Aufgaben des Diakoniewerkes im Bereich Diakonie und Bildung werden in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 11

Die Revision

Der Kirchenkreis nimmt die in Kirchengesetzen geregelte Revision von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen durch Kirchenkreisrevisorinnen und/oder -revisoren vor.

§ 12

Die Bezirksvertretungen

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk wird eine Bezirksvertretung gebildet.

(2) Die Bezirksvertretung behandelt Angelegenheiten, die den Kirchenkreis oder den Bezirk betreffen und berät die Pröpstin oder den Propst in Angelegenheiten des Bezirkes. Sie fördert die Kommunikation und die Koordination zwischen den Kirchengemeinden untereinander und dem Kirchenkreis. Sie tritt in der Regel in Vorbereitung einer jeden Tagung der Kirchenkreissynode zusammen und berät insbesondere zu den Tagesordnungspunkten der Kirchenkreis-

synode. Sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand richten.

(3) Die Bezirksvertretung besteht aus

- a) den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirkes sind, und
- b) einem vom Kirchenvorstand entsandten Mitglied des Kirchenvorstandes, sofern die Kirchengemeinde in der Kirchenkreissynode nicht mit Synodalen vertreten ist.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode, die Glieder einer Kirchengemeinde des Bezirkes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil. Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b kann die oder der stellvertretende Synodale mit Stimmrecht entsandt werden.

(5) Die Pröpstin oder der Propst nimmt an den Sitzungen der Bezirksvertretung des Bezirkes, der ihr oder ihm zugeordnet ist, mit beratender Stimme teil.

(6) Die Bezirksvertretung überträgt durch Wahl je einem ihrer Mitglieder den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Diese dürfen weder Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes noch vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied der Kirchenkreissynode sein.

§ 13

Der Konvent der Pastorinnen und Pastoren

(1) In jedem Kirchenkreisbezirk besteht ein Konvent der Pastorinnen und Pastoren. Seine Rechte und Aufgaben sowie die Zusammensetzung richten sich nach der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Für die Pastorinnen und Pastoren im Gebiet des Kirchenkreises, die nicht auf einer gemeindlichen Pfarrstelle tätig sind, bestimmen die Pröpstin und Pröpste den Konvent, dem sie angehören. Die Pastorinnen und Pastoren sind vorher zu hören.

(3) Der Gesamtkonvent der Pastorinnen und Pastoren wird von einer Pröpstin oder einem Propst des Kirchenkreises geleitet, den die Pröpstin und Pröpste aus ihrer Mitte bestimmen.

§ 14

Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bildet den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seine Rechte und Aufgaben richten sich nach der Verfassung und den Gesetzen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gliedert sich in Bezirkskonvente. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis gehören dem Konvent des Kirchenkreisbezirks an, in dem ihre Dienststelle liegt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis, deren Dienststelle außerhalb des Gebiets des Kirchenkreises liegt, gehören einem der Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach eigener Wahl an. Die Erklärung kann bis zu einem Wechsel der Dienststelle oder des Ortes der Dienststelle nicht geändert werden.

(3) Die Mitglieder der Bezirkskonvente wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden der Bezirkskonvente bilden in ihrer Gesamtheit den Vorstand des Konventes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(4) Es können berufsgruppenspezifische und bezirksübergreifende Arbeitskreise gebildet werden.

§ 15**Der Konvent der Dienste und Werke**

(1) Die Dienste, Werke und Einrichtungen des Arbeitsbereichs „Diakonie und Bildung“ und die rechtlich selbstständigen und vom Kirchenkreis anerkannten Dienste und Werke bilden den Konvent der Dienste und Werke. Der Kirchenkreisvorstand entsendet eines seiner Mitglieder mit Stimmrecht in den Konvent.

(2) Der Konvent entwickelt, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisvorstand die Arbeit der ihm angehörenden Mitglieder. Die Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Mitglieder bleibt unberührt.

(3) In Angelegenheiten seines Arbeitsbereiches kann der Konvent an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand Anträge richten.

(4) Im Konvent hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 16**Weitere Konvente und Arbeitskreise**

Es können weitere Konvente und Arbeitskreise gebildet werden, deren Ordnung der Kirchenkreisvorstand festlegt.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung des Kirchenkreises tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen mit ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie bedarf der Zustimmung der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck und der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Die Satzung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen.

Der Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost

Hamburg, 25. August 2009

(l.s.)

Stv. Vorsitzender, Propst und
Hauptpastor
Dr. Johann Hinrich Claussen

Propst
Jürgen F. Bollmann

*

Die vorstehende Kirchenkreissatzung ist unter Zustimmung der Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 22. Oktober 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 10.1 Hamburg-Ost – R Hr

*

Anlage 1 (zu § 4)

Verzeichnis der Kirchenkreisbezirke, Regionen und Kirchengemeinden

Bezirk Nr.	Bezirk Bezeichnung
I	Bezirk Harburg
II	Bezirk Mitte-Bergedorf
III	Bezirk Wandsbek-Billetal
IV	Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg
V	Bezirk Bramfeld-Volksdorf
VI	Bezirk Alster-West
VII	Bezirk Alster-Ost

Bezirk Nr.	Region	lfd. Nr.	Bezeichnung
I	35	1	Ev.-luth. Cornelius-Kirchengemeinde in Hamburg-Fischbek
I	35	2	Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben
I	35	3	Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde
I	35	4	Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch
I	35	5	Ev.-luth. Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf
I	35	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder
I	35	7	Kirchengemeinde Moorburg
I	36	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
I	36	2	Ev.-luth. Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg
I	39	1	Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	39	2	Ev.-Luth. St. Paulus-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	39	3	Ev.-Luth. St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg
I	39	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Harburg
I	40	1	Ev.-luth. Apostelkirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	40	2	Ev.-luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde in Hamburg-Marmstorf
I	40	3	Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Hamburg-Rönneburg
I	40	4	Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg
I	40	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Sinstorf
II	19	2	Jerusalem-Gemeinde zu Hamburg
II	25	1	Hauptkirche St. Michaelis
II	25	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli
II	26	1	Ev.-luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg
II	26	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg-Borgfelde
II	29	1	Hauptkirche St. Katharinen
II	29	2	Kirchengemeinde St. Thomas
II	29	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Veddel
II	34	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri und Pauli zu Bergedorf
II	34	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf

II	34	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergedorfer Marschen
II	34	4	Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelburg
II	37	1	St. Nicolai zu Altengamme
II	37	2	Kirchengemeinde Kirchwerder
II	37	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Neuengamme
II	37	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack
II	37	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Moorfleet-Allermöhe-Reitbrook
II	37	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder a. d. Bille
II	37	7	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder
II	38	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Geesthacht
III	18	1	Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
III	18	2	Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde
III	18	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
III	18	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
III	23	1	Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
III	23	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Der Gute Hirte" Hamburg-Jenfeld
III	23	3	Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
III	23	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barsbüttel
III	24	1	Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe
III	24	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Glinde
III	24	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gethsemane zu Neuschönningstedt
III	28	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf
III	28	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbart
III	31	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek
III	32	1	Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	32	2	Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	32	3	Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge
III	33	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte
III	33	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
IV	02	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide
IV	02	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede
IV	04	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
IV	08	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck
IV	08	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
IV	08	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee
IV	08	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek
IV	11	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen-Berne
IV	12	9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde
IV	13	3	Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost
IV	13	9	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt
V	01	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt
V	01	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt
V	01	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tangstedt
V	01	4	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Duvenstedt
V	03	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volksdorf
V	03	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergstedt

V	03	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel
V	07	1	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sasel
V	07	2	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel
V	07	3	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel
V	10	1	Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Bramfeld
V	10	2	Ev.-Luth. Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld
V	10	3	Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop
V	10	4	Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook
VI	05	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn
VI	05	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eirene Hamburg-Langenhorn
VI	05	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn
VI	05	6	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus
VI	09	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel
VI	09	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas zu Hamburg-Fuhlsbüttel
VI	09	4	Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel
VI	09	5	Ev.-luth. Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel
VI	14	1	St. Martinus-Eppendorf
VI	14	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel
VI	14	3	Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude
VI	14	4	Martin-Luther-Gemeinde zu Hamburg-Alsterdorf
VI	15	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas
VI	15	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft
VI	19	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel
VI	20	1	Hauptkirche St. Nikolai
VI	20	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude
VI	20	3	Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf
VI	20	4	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Anschar zu Hamburg
VII	16	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst
VII	16	2	Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg
VII	16	3	Kirchengemeinde St. Gertrud
VII	17	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek
VII	17	2	Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek
VII	17	3	Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel
VII	21	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek
VII	21	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Dulsberg
VII	22	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek - Friedenskirche-Osterkirche
VII	22	2	Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilbek, Versöhnungskirche
VII	26	2	Kirchengemeinde der Hauptkirche St. Jacobi
VII	27	1	Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Hamm
VII	27	2	Ev.-luth. Wichernkirche zu Hamburg-Hamm
VII	27	3	Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg-Horn
VII	27	4	Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

**Bekanntmachung
der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Nordfriesland**

Vom 8. Oktober 2009

Die nachfolgend bekanntgemachte Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, die am 1. Mai 2009 von der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen wurde, ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 8. Oktober 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: 10.8 – Kirchenkreis Nordfriesland – R Hu

*

**Finanzsatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (FinanzG) zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

**Abschnitt II
Grundsätze der Finanzverteilung**

§ 2

**Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften,
Pfarrland-Erträge**

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchgeld, Einnahmen aus selbständigen und unselbständigen Stiftungen und Beteiligungen u. ä. werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. Erträge des Pfarrvermögens aus Verpachtung werden nach Abzug der Aufwendungen für die Verwaltung und Unterhaltung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Pfarrstellen aller Körperschaften verwandt.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag von 5 Prozent des Bruttobetrag der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien.

(4) Übersteigt beim Verkauf von Pfarrland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschießenden Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 3

Grundsätze der Finanzverteilung

(1) Die Finanzverteilmasse eines Haushaltsjahres sind die Schlüsselzuweisungen nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) Aus der Finanzverteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) gebildet. Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus Abschnitt III dieser Satzung.

(3) Im **Gemeinschaftsanteil** sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen, die durch den Kirchenkreis wahrgenommen werden:

- a) die Besoldung einschließlich der Nebenkosten nach § 8 Absatz 2 FinanzG für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
- b) die Mittel für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften, die auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen und nach näherer Festlegung der Kirchenkreissynode oder dieser Satzung nicht refinanziert sind,
- c) die Bildung eines Baufonds zur Finanzierung besonderer Bauvorhaben im Kirchenkreis; dazu gehören auch kirchengemeindliche Bauvorhaben, welche die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden übersteigen,
- d) die Bildung eines Innovationsfonds,
- e) die Bildung eines Fortbildungsfonds,
- f) die Bereitstellung von Mitteln für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft,
- g) die Konvente der Pastoren und Pastorinnen, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienste und Werke,
- h) die Mitarbeitervertretung beim Kirchenkreis gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a MVG.EKD.

(4) Im **Gemeindeanteil** sind zu veranschlagen:

- a) die Allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der .kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung,
- b) Ausgleichszahlungen nach § 12c Absatz 3 FinanzG,
- c) die Mittel für besondere Aufgaben der Kirchengemeinden; dazu gehören auch Aufgaben, die in Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

(5) Im **Kirchenkreisanteil** sind zu veranschlagen die Mittel für:

- a) den Betrieb der Dienste und Werke, Einrichtungen sowie der weiteren Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, insbesondere der Diakonischen Werke und der übergemeindlichen Kirchenmusik,
- b) den anteiligen Betrieb des Evangelischen Regionalzentrums Westküste,
- c) die Organe des Kirchenkreises sowie die Ausschüsse und Beauftragungen.

**Abschnitt III
Höhe der Finanzanteile**

§ 4

Verfahren der Finanzverteilung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung stellt rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres die voraussichtliche Finanzverteil-

masse nach § 3 Absatz 1 aufgrund der Kirchensteuerschätzung des Nordelbischen Kirchenamtes fest und teilt diese dem Finanzausschuss mit.

(2) Von der festgestellten Verteilmasse werden die für den Gemeinschaftsanteil erforderlichen Mittel abgesetzt.

(3) Die danach verbleibende Verteilmasse dient zur Deckung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.

§ 5

Zuordnung und Finanzierung des Pfarrdienstes

(1) Die Höhe des Haushaltsplanansatzes für die gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen gemäß § 3 Absatz 3 Buchstabe a dieser Satzung bestimmt der von der Kirchenkreissynode festzulegende Pfarrstellenplan. Erstattungen Dritter und Pfarrlanderträge mindern die jeweiligen Aufwendungen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand überprüft unter der Mitwirkung des Finanzausschusses den Pfarrstellenplan bei Vorlage des Haushaltsplanes und berichtet der Kirchenkreissynode.

§ 6

Finanzierung der Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung ist wirtschaftlich und sparsam zu führen. Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(2) Die durch das Kirchenkreisamt zu erbringenden Grundleistungen für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden werden entsprechend § 3 Absatz 3 finanziert, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Grundleistungen, die für die Verwaltung von Kindertagesstätten, Diakoniestationen, Heimen, Friedhöfen oder anderen drittmittelfinanzierten Einrichtungen sowie von selbständigen Diensten und Werken erbracht werden, werden gegen Entgelt erbracht.

(3) Leistungen nach den §§ 3, 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen, sonstige Verwaltungsgeschäfte) werden ebenfalls gegen Entgelt erbracht.

(4) Die Ermittlung der Höhe des Entgelts erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 KKrVerwG und bedarf einer Regelung im Vertrag über die Auftragsverwaltung (Artikel 58 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

§ 7

Verteilungsmaßstab für Zuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als Zuweisung einen Anteil von 70 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

(2) Ein Anteil von mindestens 60 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird im Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder unter Berücksichtigung der Umgemeindungen nach dem Stand vom 1. Juli des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilt. Der Kirchenkreisvorstand stellt die Zahl der Gemeindeglieder auf der Grundlage der zentral geführten Daten des Nordelbischen Rechenzentrums durch Beschluss fest.

(3) Ein Anteil von maximal 40 Prozent der Zuweisung nach Absatz 1 wird aufgrund örtlicher Besonderheiten als Ausgleichszahlungen unter Beachtung der die Struktur des Kirchenkreises prägenden Faktoren verteilt. Die Faktoren und deren Gewichtungen werden von der Kirchenkreissynode im Beschluss für den Haushalt des Kirchenkreises festgelegt.

§ 8

Verteilungsmaßstab für die Zuweisung an den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis erhält als Zuweisung einen Anteil von 30 Prozent der nach dem Vorwegabzug der Gemeinschaftsaufgaben verbleibenden Verteilmasse.

Abschnitt IV

Verfahren zur Aufstellung der Haushalte

§ 9

Finanzplanung

(1) Der Haushaltwirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

(2) Der Finanzplan enthält für die Finanzblöcke nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung die vorgesehenen Ausgaben, wobei jeweils nur Gesamtansätze festzulegen sind. Grundlage der Planung ist die abschätzbare Einnahmentwicklung, insbesondere die zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen.

(3) Der Finanzplan ist der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Entwurf zum Haushaltsplan für das nächste Haushaltjahr vorzulegen.

§ 10

Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts des Kirchenkreises

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres unter Mitwirkung des Finanzausschusses den Voranschlag zu dem Haushaltsplan des Kirchenkreises.

(2) Der Kirchenkreisvorstand beschließt auf dieser Grundlage über den Entwurf zum Haushaltsplan des Kirchenkreises. Der Finanzausschuss bringt die Beschlussvorlage des Kirchenkreisvorstandes in die Kirchenkreissynode ein, die dann ihrerseits den Haushaltsplan beschließt.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Verfahrensgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen und allgemeine Anordnungen zur Sicherung eines Haushaltsausgleichs treffen sowie Ausgabesperren, Stellenbesetzungssperren und andere Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung des Haushaltsausgleichs geboten erscheint.

§ 11

Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchenkreisverwaltung erstellt vor Beginn des Haushaltsjahres die Voranschläge zu den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Die Kirchenvorstände beschließen auf dieser Grundlage über den Haushaltsplan ihrer Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann den Haushaltsplan einer Kirchengemeinde beanstanden, wenn dieser keinen Haushaltsausgleich erwarten lässt. Binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beanstandung muss die Kirchengemeinde einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen.

(3) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

Abschnitt V

Sonstige Vorschriften

§ 12

Rücklagen, Fonds

(1) Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Baufonds,
- d) Innovationsfonds,
- e) Fortbildungsfonds,
- f) weitere Rücklagen nach Beschlüssen der Kirchenkreissynode.

(2) Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, erlässt die Kirchenkreissynode nähere Ausführungsbestimmungen über die Bildung und Verwendung der gemeinsamen Rücklagen und Fonds. Soweit nicht anderweitig durch Satzung oder Beschluss der Kirchenkreissynode geregelt, bewirtschaftet der Kirchenkreisvorstand die Rücklagen und Fonds unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Kirchenkreissynode. Er stellt das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss her, soweit es sich um über- und außerplanmäßige Aufgaben handelt.

(3) Kirchenkreis und Kirchengemeinden sollen daneben eigene Rücklagen unterhalten, insbesondere Ausgleichsrücklagen und Objektrücklagen zur Bauunterhaltung sowie eine Altersteilzeitmaßnahmen-Rücklage.

(4) Einnahmen aus Dienstwohnungsvergütungen, die nicht für die laufenden Bauunterhaltungen der Pastoratsgebäude und Dienstwohnungen genutzt werden, werden zweckgebunden in voller Höhe den entsprechenden Objekt-Rücklagen zugeführt. Ein Beschluss eines Kirchenvorstandes über eine Umwidmung oder Abschöpfung von Teilen dieser Rücklage bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Dieser hat das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Kirchenkreises herzustellen.

§ 13

Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss wird nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gebildet. Ihm gehören sieben ordentliche Mitglieder an, darunter zwei Pastorinnen/Pastoren und ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin. Hinzu treten vier stellvertretende Mitglieder, die auch Ersatzmitglieder sind, von denen eines Pastor/Pastorin oder Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein muss.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt, bei den stellvertretenden Mitgliedern wird dabei auch die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.

(3) Der Finanzausschuss wählt das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und die Präpste/Pröpstinnen nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Der Finanzausschuss nimmt neben seinen Aufgaben nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind. Er wirkt insbesondere auch an der Finanzplanung des Kirchenkreises mit. Der Finanzausschuss berät den Kirchenkreisvorstand, wenn dieser beabsichtigt,

vertragliche Verpflichtungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre einzugehen.

(5) Der Finanzausschuss ist nach dieser Satzung wie folgt zu beteiligen:

- a) Soweit Beratung erforderlich ist, wird dem Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand gegeben.
- b) Soweit Mitwirkung erforderlich ist, beraten Finanzausschuss und Kirchenkreisvorstand in gemeinsamer Sitzung.
- c) Soweit Einvernehmen erforderlich ist, müssen Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss gleichlautende Beschlüsse fassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 14

Rechtsbehelf

Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisvorstand einlegen. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) Die Kirchenkreissynode kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 2014 über die Ausgleichszahlungen nach § 7 Absatz 3 hinaus Überleitungszulagen zur Anpassung an die neue Finanzverteilung gewähren. Das Nähere regeln von der Kirchenkreissynode zu erlassende Verfahrensgrundsätze.

(2) Die Bildung von Objektrücklagen aus Dienstwohnungsvergütungen soll im Bereich des bisherigen Kirchenkreises Süttdorn in Abweichung von § 12 Absatz 4 in drei gleichmäßigen Jahresschritten vollzogen werden, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2009.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sie tritt nach Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Absatz 1 treten außer Kraft:

- a) die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Süttdorn vom 15. November 2008,
- b) die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt vom 15. November 2008,
- c) die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt vom 15. November 2008.

**Bekanntmachung der Satzung des Ev.-Luth.
Kindertagesstättenverbandes Rantzeu-Münsterdorf**

Vom 9. Oktober 2009

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung des Ev. Luth. Kindertagesstättenverbandes Rantzeu-Münsterdorf ist durch das Nordelbische Kirchenamt am 16. Januar 2009 gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 9. Oktober 2009

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrag
Kunst

AZ: 10 – Kita Verband Rantzeu-Münsterdorf

*

**Satzung des Ev.-Luth. Kindertagesstättenverbandes
Rantzeu-Münsterdorf**

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Name, Sitz und Kirchensiegel

(1) Die

Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi-Itzehoe,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Itzehoe,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krempe,
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau,
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe,
Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Itzehoe,

nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 1. Dezember 2008 und der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf vom 12. November 2008 einen Kirchengemeindeverband, nachfolgend Verband genannt, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 51ff. der Verfassung zur gemeinsamen Trägerschaft von evangelischen Kindertageseinrichtungen, nachfolgend Kindertagesstätten genannt.

(2) Der Name des Verbandes lautet „Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzeu-Münsterdorf“. Er hat seinen Sitz in Itzehoe.

(3) Weitere Ev.-Luth. Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf und – nach der Fusion beider Kirchenkreise – des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf, die Träger von Kindertagesstätten oder kindergartenähnlichen Einrichtungen sind, können auf ihren Antrag dem Verband beitreten. Über den Beitritt entscheidet die Verbandsvertretung durch Beschluss.

(4) Der Verband führt ein spitzovales Kirchensiegel, das im Siegelbild ein Kind, das in geöffnete Arme läuft, trägt. Die Umschrift lautet: Ev.-Luth. Kindertagesstättenverband Rantzeu-Münsterdorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Verbandes ist es, die Trägerschaft und alle mit ihr verbundenen Aufgaben für die Kindertagesstätten, die dem Verband angeschlossen sind, wahrzunehmen und die Einrichtungen im Sinne des biblischen Auftrags zu führen, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Zu diesem Zweck wird die Trägerschaft der Kindertagesstätten auf den Verband übertragen.

(2) Die Aufgaben des Verbandes sind alle die Tageseinrichtung betreffenden Entscheidungen grundsätzlicher und planerischer Art sowie deren Umsetzung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung der inhaltlichen, personellen und finanziellen Zusammenarbeit der Kindertagesstätten auf Verbandsebene,
- b) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten,
- c) Vertretung der Kindertagesstätten nach außen (gegenüber Kommune, Landkreis, Kirchenkreis, Nordelbischer Kirche und anderen Stellen),
- d) Verabschiedung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes,
- e) Bewirtschaftung der für die Kindertagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel,
- f) Beantragung und Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse,
- g) Bauunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
- h) Errichtung, Änderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen.

(3) Dem Verband obliegt die einrichtungsübergreifende Kindertagesstättenbedarfsplanung. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Kirchengemeinde über Schließung und Einrichtung von Gruppen. Es ist der Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde vorher zu hören, auf dessen Gebiet die Kindertagesstätte liegt.

(4) Der Verband trägt dafür Sorge, dass die Vielfalt und das individuelle Profil der ihm angehörenden Kindertagesstätten erhalten bleibt. Dieses sollte sich am Profil der Kirchengemeinde orientieren, auf dessen Gebiet sie liegt. Darüber hinaus ist die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu sichern und die Einrichtungen selbst flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

Verband und Kirchengemeinden verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinden, in deren Bereich die Kindertagesstätte gelegen ist, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) die regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätten in gemeindliche Aktivitäten (z. B. Familiengottesdienste, Gemeindefeste),
- b) regelmäßige Teilnahme der Kindertagesstättenleitung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- c) mindestens jährliche Berichterstattung der Kindertagesstättenleitung im Kirchenvorstand,
- d) theologische Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte durch das Pfarramt,
- e) religionspädagogische und seelsorgerliche Begleitung von Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten durch das Pfarramt,
- f) Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief).

§ 4

Finanzen, Vermögen und Bauunterhaltung

(1) Die Kosten des Verbandes im Bereich der Kindertagesstätten werden unter anderem gedeckt durch:

- a) Leistungsentgelte (Leistungsentgelte der öffentlichen Kostenträger, Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Förderung ihrer Kinder),

- b) Zweckgebundene Zuweisungen des Kirchenkreises,
- c) Zuschüsse der Kommunen (aufgrund vertraglicher Regelungen), insbesondere im Bereich der ungedeckten Kosten,
- d) Umlage der verbandsangehörigen Kirchengemeinden in Höhe von 15 Prozent des kirchlichen Eigenanteils für diejenige Ev. Kindertagesstätte, die sich auf dem Gebiet der jeweiligen Kirchengemeinde befindet.

(2) Die durch die unter Abs. 1 genannten Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes werden durch Umlage auf diejenigen verbandsangehörigen Mitglieder in den Kindertagesstätten umgelegt, auf dessen Gebiet die jeweilige Kindertagesstätte liegt. Die Umlage erfolgt nach der Zahl der genehmigten Gruppen.

(3) Die Kirchengemeinden bzw. der Kirchenkreis bringen ihre derzeit vorhandenen Kindertagesstätten-Rücklagen und -Schulden in den Verband ein. Die Rücklagen sind für die jeweilige Kindertagesstätte weiterhin zweckgebunden zu verwenden und im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens der Kirchengemeinde aus dem Verband in der dann bestehenden Höhe an diejenige Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt, zurückzuzahlen.

(4) Die Kindertagesstattengebäude verbleiben im Eigentum der Kirchengemeinden. Einzelheiten bedürfen einer einzelvertraglichen Regelung zwischen dem Verband und den jeweiligen Kirchengemeinden.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Die Amtszeit der Organe entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Organe bleiben die alten Organe im Amt.

§ 6 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Delegierten der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. Die Anzahl der Delegierten einer Kirchengemeinde entspricht der Anzahl der sich auf ihrem Gebiet befindlichen Ev.-Kindertagesstätten.

(2) Die Kirchenvorstände der verbandsangehörigen Kirchengemeinden wählen für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Verbandsvertretung und für jedes Mitglied eine/n persönliche/n Stellvertreter/in, der oder die zugleich Ersatzmitglied ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl des Ersatzmitglieds erforderlich.

(3) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus der Verbandsvertretung aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.

(4) Die Verbandsvertretung wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Sie wählt auf ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie dürfen weder Pastorin oder Pastor noch hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter einer kirchlichen Körperschaft sein.

(5) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Der Verbandsvertretung bleibt es jedoch unbenommen, ihre Sitzungen – ggf. auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten – unter Ausschluss der Geschäftsführung durchzuführen.

(6) Die Kindertagesstätten-Fachberatung sowie die oder der Beauftragte für die religionspädagogische Profilierung können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Verbandsausschuss.
- b) Sie setzt die Umlage gemäß § 4 Absatz 2 fest.
- c) Sie beschließt den Haushaltsplan des Verbandes einschließlich des Stellenplans, nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
- d) Sie beschließt über wesentliche und konzeptionelle Angelegenheiten der Kindertagesstätten des Verbandes.
- e) Sie beschließt über Neubauten und wesentliche Veränderungen an Gebäuden des Verbandes.
- f) Sie beschließt über die Grundsätze des Betriebs der Einrichtungen des Verbandes.
- g) Sie beschließt die Neugründung von Einrichtungen sowie die Übernahme von Einrichtungen in den Verband.
- h) Sie beschließt die Schließung von Einrichtungen des Verbandes.
- i) Sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuss vorlegt.
- j) Sie bestellt und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandes.

§ 8 Geschäftsordnung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuss es verlangt.

(2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind öffentlich.

(4) Hauptamtliche Mitarbeitende des Verbandes sollen in Fragen ihres Arbeitsgebietes, Mitarbeitende des kirchlichen Verwaltungszentrums können bei Bedarf zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 9 Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte vier Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung in den Verbandsausschuss. Zudem wählt sie zwei stellvertretende Mitglieder, die die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Wahl wahrnehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung darf dem Verbandsausschuss nicht angehören. Sie oder er soll an allen Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes ist geborenes Mitglied des Verbandsausschusses. Sie oder er übernimmt zugleich den Vorsitz des Verbandsausschusses.

(4) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuss in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf deren nächster Sitzung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für die Geschäftsführung des Verbandes, die operative Führung der angeschlossenen Kindertagesstätten sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuss bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt deren Beschlüsse aus.

(3) In dringenden Fällen nimmt die oder der Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsausschusses wahr. Ihre oder seine Entscheidungen sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Verband wird durch den Verbandsausschuss in allen Angelegenheiten vertreten. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsausschuss durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(5) Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. Für die Geschäfte des täglichen Bedarfs werden Einzelvollmachten erteilt.

(6) Im Rahmen der Geschäftsführung obliegen dem Verbandsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zweckerfüllung des Verbandes im Sinne der Satzung.
- b) Verwaltung des Vermögens/der Schulden des Verbandes.
- c) Aufstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses des Verbandes jeweils zur Vorlage an die Verbandsvertretung.
- d) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Schließung von Gruppen/Plätzen oder Erweiterungen von Gruppen und Angeboten in den angeschlossenen Kindertagesstätten.
- e) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Schließung von Kindertagesstätten.
- f) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Neugründung von Einrichtungen als auch die Übernahme von Einrichtungen in den Verband.
- g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes.
- h) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- i) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen aus den Kirchenkreisvorständen und Kirchengemeinden.

(7) Der Verbandsausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben jederzeit widerruflich beauftragen. Die Gesamtverantwortung des Verbandsausschusses bleibt unberührt.

§ 11

Geschäftsordnung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von einer Woche einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Hauptamtliche Mitarbeitende des Verbandes sollen in Fragen ihres Arbeitsgebietes, Mitarbeitende des Kirchlichen Verwaltungszentrums können zu den Sitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden.

§ 12

Geschäftsführung

Das vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses handelt nach Artikel 55 der Verfassung allein als gesetzlicher Vertreter des Verbandes, sofern der wirtschaftliche Wert der Rechtshandlung einmalig einen Betrag von 15 000 € oder jährlich wiederkehrend einen Betrag von 3 000 € nicht übersteigt.

§ 13

Anschluss und Ausscheiden

(1) Über den Antrag auf Anschluss zum Verband beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Verbandsausschusses.

(2) Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten, frühestens aber drei Jahre nach seinem Beitritt zum Verband, aus dem Verband ausscheiden. In diesem Falle ist eine Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte an diejenige Kirchengemeinde vorzunehmen, auf dessen Gebiet sich die Kindertagesstätte befindet.

(3) Bis spätestens neun Monate vor Wirksamwerden des Ausscheidens treffen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens. Die Vereinbarung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) eine Vermögensauseinandersetzung,
- b) eine Regelung darüber, ob und in welcher Weise das ausscheidende Verbandsmitglied in einer dem Ausscheiden folgenden Übergangszeit von höchstens drei Jahren an der Kostendeckung von gemeinsamen Aufgaben des Verbandes beteiligt bleibt,
- c) die Übernahme von Beschäftigten des Verbandes, die bisher mit einem räumlichen und/oder inhaltlichen Schwerpunkt für das ausscheidende Verbandsmitglied tätig waren.

(4) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstands.

(5) Die Vereinbarung kommt durch gleich lautende Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Kirchengemeindevorstands des ausscheidenden Mitglieds zustande. Der Beschluss der Verbandsvertretung bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.

(6) Kommt es zu keiner Einigung nach Absatz 3, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder. Sie bedarf nach Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Änderungen der Satzung infolge eines Beitritts oder Ausscheidens nach § 13 Absätze 1 bis 6 bedürfen keiner weiteren Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung. In diesen Fällen stellt der Verbandsausschuss nach Wirksamwerden des Beitritts bzw. Ausscheidens die veränderte gültige Fassung der Satzung fest und veröffentlicht sie.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zum Jahresende erfolgen und wenn mindestens 15 Monate vorher drei Viertel der Verbandsmitglieder der Auflösung zugestimmt haben.

(2) Bei Auflösung des Verbandes verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei derjenigen Kirchengemeinde, auf dessen Gebiet sich die Kindertagesstätte befindet, sofern die Verbandsvertretung keine andere Verwendung beschließt. Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen proportional zu den Haushaltsvolumina der Kindertagesstätten der jeweiligen Kirchengemeinde zu.

§ 16 Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.

Entwidmung der St. Michael-Kirche, Kirchenkreis Lübeck

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck, hat am 26. Mai 2008 die Entwidmung der St. Michael-Kirche beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Nordelbischen Kirchenamt am 28. Juli 2008 genehmigt worden.

Die Entwidmung wird gemäß § 6 Widmungsgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. S. 3) hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, den 13. Oktober 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Liebich

Az.: 60-Kücknitz-St.Michael – B Lie

Pfarrstellenerrichtung

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein (mit Wirkung vom 1. November 2009).

Az.: 20 Rickling 2 – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Heide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen wird die **Pfarrstelle** (100 %) zum 1. November 2009 vakant und ist mit einer Pastorin/einem Pastor oder einem Pastorenehepaar so bald wie möglich neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde umfasst die südlichen Stadtteile von Heide mit rund 2.500 Gemeindegliedern. Heide ist die Kreisstadt Dithmarschens und liegt knapp 20 km von der Nordsee entfernt am nördlichen Ende der Autobahn 23. Sie verfügt über gute Verkehrsanbindungen in alle Richtungen. Die Stadt mit ca. 22.000 Einwohnern hat alle allgemeinbildenden Schulen, ein Berufsbildungszentrum sowie eine aufstrebende Fachhochschule. Sie bietet ein reichhaltiges kulturelles Leben und viele Sportmöglichkeiten.

Die Auferstehungskirche – im Jahre 1965 geschaffen von Architekt Otto Andersen – ist ein moderner, zurückhaltend ausgestatteter, aber künstlerisch interessanter Neubau, der von der Gemeinde sehr geschätzt wird. Auch das Gemeindehaus ist neu errichtet und seit 1998 das Zentrum der Gemeindegemeinschaft. Das Pastorat (Baujahr 1995) mit 160 qm Wohnfläche und geschütztem Garten hat ein Energie-Zertifikat mit Spitzenwerten und liegt inmitten eines Neubaugebietes mit vielen jungen Familien.

Die Auferstehungskirchengemeinde ist eine lebendige, volklich ausgerichtete Gemeinde, deren Mittelpunkt der Gottesdienst ist. Die Kirchenmusik wird getragen von einer Organistin in fester Anstellung. Mitarbeitende der Gemeinde sind außerdem eine Gemeindegemeinschaftsleiterin, eine pädagogische Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern in der Spielstube, ein Küster sowie Raumpflegerinnen in Teilzeit. Unterstützt

wird unser Team durch Ehrenamtliche in der Seniorenarbeit, in der diakonischen und der Jugendarbeit. Wir sind daran interessiert, die Seniorenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortzusetzen und zu stärken. Außer der Spielstube trifft sich im Gemeindehaus eine ganze Reihe von Gruppen und Kreisen. Wir haben gute Verbindungen zum „Anna-Prall-Haus“, einem modernen Alten- und Pflegeheim in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche.

Die Kirchengemeinde verwaltet keinen eigenen Friedhof.

Wir hoffen bei der Neubesetzung unserer Pfarrstelle auf jemanden, der/die uns neben den pastoralen Kernkompetenzen folgende Wünsche erfüllen kann:

- Freude an Gottesdienst und Liturgie,
- Glaubensvermittlung,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem engagierten Kirchenvorstand,
- das Einbringen neuer Ideen, Impulse und Perspektiven, dabei das Bewährte schätzend und bewahrend,
- Aufgeschlossenheit für Kooperationen in der Region Heide auf verschiedenen Arbeitsfeldern.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn stellvertretenden Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen, Pastor Peter Fenten, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen Gert Jacobsen, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 0481/64671, sowie Pastor Peter Fenten, Tel. 0160-90727624.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Dezember 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Auferstehung Heide (1) – P Ha

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg ist die **1. Pfarrstelle des Diakonischen Begegnungszentrums St. Nicolaus-Alsterdorf**,

„Feuerherz“,

die mit der Leitung des „Feuerherz“ verbunden ist, spätestens zum 1. Juli 2010 auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 %) zu besetzen. Zur Einarbeitung ist gegebenenfalls ein früherer Dienstbeginn ab Jahresanfang 2010 möglich.

Die Idee ist bestechend einfach: „Feuerherz“ führt die Bereiche Assistenz-Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, Stadtteilarbeit und Gemeindegemeinschaften zusammen. „Feuerherz“ versucht dabei nicht, alle Arbeit selbst zu tun, sondern kann in ganz verschiedenen Rollen auf Menschen zugehen.

Da sind auf der einen Seite Menschen mit Behinderungen, die nicht nur Assistenz in den unterschiedlichsten Lebenslagen brauchen, sondern sich ebenso sehr eine sinnvolle Aufgabe wünschen. Da sind die Kirchengemeinden, die vom Mitmachen leben. Und zwar nicht erst, seit die finanziellen Mittel knapp sind, sondern schon immer. Da gibt es andere Akteurinnen und Akteure im Stadtteil, die ihre Interessen ins Gespräch bringen, weil auch sie in ihrer Weise „der Stadt Bestes“ suchen.

„Feuerherz“ ist mehr ein Verb als ein Ort: „Feuerherz“ soll bedeuten, für einander im Angesicht der christlichen Tradition Verantwortung zu übernehmen, Fähigkeiten und Bedürfnisse zu teilen, Menschen zusammenzuführen, zusammen zu leben und miteinander zu feiern – damit uns nicht trennt, was uns unterscheidet.

„Feuerherz“ existiert seit dem Jahr 2005 und wird auf der Basis einer Vereinbarung verschiedener Träger gemeinsam von der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (ESA) (www.alsterdorf.de) und dem Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Hamburg getragen. Die Arbeit wird begleitet durch ein Kuratorium, in dem alle Partner der Vereinbarung vertreten sind.

Nach einer ersten Phase des Aufbaus von Feuerherz, inhaltlich noch verbunden mit der Auflösung der früheren ‚Anstaltsgemeinde St. Nicolaus‘ zu Hamburg-Alsterdorf, beginnt nun die deutlichere Ausrichtung von „Feuerherz“ im oben beschriebenen Sinne. Kooperationen mit diakonischen Einrichtungen sollen Kirchengemeinden und christlich verantwortete Assistenzangebote für Menschen mit Behinderungen unterstützen, sich aktiv zu beteiligen an der Stadtteilarbeit. Kirchengemeinden sollen bei ihrem Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft unterstützt werden.

Wer die Leitung von Feuerherz innehat, wird

- für die inhaltliche Konzeption und Weiterentwicklung von „Feuerherz“ verantwortlich sein,
- in einem Team von zurzeit acht Personen unterschiedlicher Professionen arbeiten,
- eng mit der ESA und anderen Trägern diakonischer Arbeit innerhalb der NEK zusammenarbeiten,
- den Dienstsitz im Haus Schönbrunn auf dem Gelände der ESA haben,
- regelmäßig in der St. Nicolaus-Kirche in Alsterdorf Gottesdienst feiern,

- nach A 13/A 14 besoldet.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist es wichtig,

- an diakonischem Handeln interessiert zu sein,
- sich u.a. in die Bedeutungshorizonte von Begriffen wie „Inklusion“, „Community organizing“, „Bürgerplattformen“, „inklusive Gesellschaft“ hineinzuversetzen und sie mit Leben zu füllen,
- Freude am Umgang mit Menschen mit Behinderungen zu haben,
- flexibel und kommunikativ in unterschiedlichsten Situationen und Konstellationen zu agieren,
- sich solide und kompetent theologisch auszudrücken,
- Begeisterung am Gottesdienst und anderen Formen der Verkündigung zu haben, und daran, sie mit anderen gemeinsam zu gestalten, zu fördern und zu begleiten,
- kompetent zu leiten und zugleich Lust auf Teamarbeit zu haben,
- mit Freude und Neugier auf Menschen mit unterschiedlichen Assistenzbedarfen und Altersgruppen zuzugehen.

Wir sind behilflich bei der Wohnungssuche.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Leitung des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel. 040-30620-1001) oder dem Direktor der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, Prof. Dr. Hanns-Stephan Haas (Tel. 040-5077-3931) in Verbindung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für dieselbe richten Sie bitte an den Kirchenkreisverband Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Diakonisches Begegnungszentrum St. Nicolaus (1) – P Ha (P Lad)

*

Das **Regionalzentrum, Bereich Dienste und Werke, in Ratzeburg** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin/einen Pastor für die Dauer von fünf Jahren

als Referentin/Referenten

„Frauenarbeit mit Schwerpunkt Theologie“ (50 %).

Der Dienstsitz ist Ratzeburg, der Einsatzbereich liegt im gesamten Kirchenkreis, insbesondere den Standorten Lübeck und Ratzeburg.

Als Referentin/Referent nehmen Sie an Konferenzen des Regionalzentrums teil. Sie arbeiten im Rahmen der Ordnung, der Ziele und der Aufgaben des Regionalzentrums eigenständig.

Es wird zur gleichen Zeit eine weitere ReferentInnenstelle für die Frauenarbeit mit Schwerpunkt Bildung im Stellenumfang von 75 % ausgeschrieben.

Die Frauenarbeit des evangelischen Frauenwerkes im Kirchenkreis befindet sich in einem Veränderungsprozess. Diesen gilt es durch eine Neukonzipierung gemeinsam mit dem Kuratorium (Ausschuss des Kirchenkreisvorstandes, Vorsitz:

Pröpstin Eiben, Bezirk Lauenburg), den Beirätinnen und der Geschäftsführung Dienste und Werke zu gestalten und zu begleiten.

Ihre Aufgaben:

- weitere inhaltliche und strukturelle Zusammenführungen der bisherigen kirchlichen Frauenarbeit in Lübeck und Lauenburg;
- Fortführung und Weiterentwicklung von Angeboten der feministisch-theologischen Arbeit, Gestaltung von Gottesdiensten;
- Ermutigung von Frauen zur Entdeckung ihrer Spiritualität und zur Verantwortung für das persönliche, kirchliche und gesellschaftliche Leben;
- Tätigkeit als ReferentIn mit Schwerpunkt feministische Theologie;
- Weiterentwicklung der konzeptionellen Frauenarbeit;
- Erschließung neuer Frauen-Zielgruppen;
- Begleitung von ökumenischen Partnerschaften;
- Geschäftsführung des Beirates;
- Budgetplanung und Budgetverantwortung;
- Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen;
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen sowie Ortsgemeinden;
- Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern im Regionalzentrum.

Ihre Qualifikationen:

- Erfahrungen und Identifikation im Bereich der feministischen Theologie und Spiritualität sowie Fähigkeit, diese zu vermitteln;
- Erfahrung und Interesse an frauenspezifischen und gesellschaftlichen Themen;
- Fähigkeit zur organisatorischen Koordination und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- Kenntnisse von kirchlicher Haushaltsführung;
- Erfahrungen in Veränderungsprozessen;
- Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit in themenübergreifenden Feldern;
- ziel- und wirkungsorientierte Arbeitsweise;
- kommunikative und integrative Kompetenz.

Wir bieten:

- einen großen und sehr engagierten Kreis von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen;
- gut ausgestattete Räume an beiden Standorten;
- ein interessantes Aufgabenfeld mit vielen Möglichkeiten der Gestaltung und der Erweiterung des Handlungsfeldes;
- Beteiligung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Regionalzentrums in multidisziplinärem Team.

Wir erwarten, dass der/die Stelleninhaber/in im Kirchenkreisgebiet wohnt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **15. Dezember 2009** an den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Regionalzentrum, Geschäftsführung Dienste und Werke, Barbara Simonsen, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen:

- als Geschäftsführung Regionalzentrum Dienste und Werke: Barbara Simonsen, Tel. 04541 8893-20, bsimonsen.kk-ll@nordelbien.de;
- als Beirätinnen des Frauenwerkes: Hella Fabricius, Tel. 0451 69612, sowie Marga Clausen, Tel. 04501 560.

Az.: 20 Kkr Lübeck-Lauenburg Frauenwerk Lauenburg – P Vo/P Sc

*

Das **Regionalzentrum, Bereich Dienste und Werke, in Ratzeburg** ist ein unselbstständiges, übergemeindliches Werk des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Anstellung

eine Referentin/einen Referenten

„Frauenarbeit mit Schwerpunkt Bildung“ (75 %).

Die Stelle kann mit einem/r Theologen/in, einem/r Diakon/in bzw. einem/r Pädagoge/in für die Dauer von zwei Jahren besetzt werden. Der Dienstsitz ist Ratzeburg, der Einsatzbereich liegt im gesamten Kirchenkreis, insbesondere den Standorten Lübeck und Ratzeburg.

Als Referentin/Referent nehmen Sie an Konferenzen des Regionalzentrums teil. Sie arbeiten im Rahmen der Ordnung, der Ziele und der Aufgaben des Regionalzentrums eigenständig.

Es wird zur gleichen Zeit eine weitere ReferentInnenstelle für die Frauenarbeit mit Schwerpunkt Theologie im Stellenumfang von 50 % ausgeschrieben.

Die Frauenarbeit des evangelischen Frauenwerkes im Kirchenkreis befindet sich in einem Veränderungsprozess. Diesen gilt es durch eine Neukonzipierung gemeinsam mit dem Kuratorium (Ausschuss des Kirchenkreisvorstandes, Vorsitz: Pröpstin Eiben, Bezirk Lauenburg), den Beirätinnen und der Geschäftsführung Dienste und Werke zu gestalten und zu begleiten.

Ihre Aufgaben:

- weitere inhaltliche und strukturelle Zusammenführung der bisherigen evangelischen Frauenarbeit in Lübeck und Lauenburg;
- Koordination und Mitwirkung von/in Arbeitsfeldern wie Müttergenesung, Interkulturelle Frauenarbeit, Arbeit mit SeniorInnen, Frauencafé etc.
- Tätigkeit als ReferentIn in der Frauenbildung;
- Koordination und Mitwirkung in der Weltgebetstagsarbeit;
- Mitwirkung in Projekten zur Geschlechtergerechtigkeit;
- Weiterentwicklung der konzeptionellen Frauenarbeit;
- Erschließung und Erweiterung neuer Frauen-Zielgruppen;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
- Personalführung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen;
- Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen sowie Ortsgemeinden;
- Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern im Regionalzentrum;
- Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit Regionalzentrum und Stabstellen im Kirchenkreis.

Ihre Qualifikationen:

- Erfolgreich abgeschlossenes Studium oder Ausbildung als Theologe/in, Diakon/in, Pädagoge/in oder Vergleichbares;

- profunde Kenntnisse und Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung;
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der feministisch-theologischen Frauenarbeit;
- Fähigkeit zur organisatorischen Koordination und Begleitung von hauptamtlichen Mitarbeitenden;
- Erfahrungen in Veränderungsprozessen;
- Fähigkeit zur Organisation und Koordination sowie zur Projektarbeit im Team;
- ziel- und wirkungsorientierte Arbeitsweise;
- kommunikative und integrative Kompetenz.

Wir bieten:

- einen großen und sehr engagierten Kreis von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen;
- gut ausgestattete Räume an beiden Standorten;
- ein interessantes Aufgabenfeld mit vielen Möglichkeiten der Gestaltung und der Erweiterung des Handlungsfeldes;
- Beteiligung an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Regionalzentrums in multidisziplinärem Team;
- eine Bezahlung nach dem kirchlichen ArbeitnehmerInnen Tarifvertrag KAT.

Wenn Sie Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der EKD sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **15. Dezember 2009** an den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Regionalzentrum, Geschäftsführung Dienste und Werke, Barbara Simonsen, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen:

- als Geschäftsführung Regionalzentrum Dienste und Werke:
Barbara Simonsen, Tel. 04541 8893-20, bsimonsen.kk-ll@nordelbien.de;
- als Beirätinnen des Frauenwekes:
Hella Fabricius, Tel. 0451 69612, sowie Marga Clausen, Tel. 04501 560.

Az.: 20 Kkr. Lübeck-Lauenburg Frauenwerk Lauenburg – P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die **1. Pfarrstelle** (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt im Osten Hamburgs hat vier Pfarrstellen und 10.400 Gemeindeglieder. Es ist eine zum 1. Januar 2008 fusionierte Gemeinde, die aus vier sehr unterschiedlichen Gemeinden entstanden ist. Es besteht eine enge Kooperation in mehreren Arbeitsbereichen mit der benachbarten Markusgemeinde. Gemeinsam bilden die beiden Gemeinden im Kirchenkreis eine Region.

Insgesamt gibt es vier Predigtstätten mit versetzten Gottesdienstzeiten (an zweien wird ein Mal monatlich und an den Festtagen gepredigt; an den anderen an allen Sonn- und Feiertagen).

Neben dem Pfarrteam erwarten Sie ein engagierter Kirchenvorstand und mehrere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie eine große Zahl Ehrenamtlicher.

Die Fusion hat für alle vier Gemeindeteile deutliche Veränderungen gebracht. Was bislang getrennt war, findet sich jetzt in einer Gemeinde vereint: Obere Mittelschicht, sozialer Brennpunkt, drei Dörfer jenseits der Hamburger Landesgrenze. Für die Gemeinde besteht die besondere Aufgabe, Angebote an den Kirchtürmen zu machen und zugleich Gemeinschaft über Grenzen hinweg zu erleben und zu gestalten. Es gehört für uns zum Wesen von Kirche, individuelle Situationen ernst zu nehmen und zugleich Verbindendes zu gestalten. Die Fusion wird sowohl vom Pfarrteam als auch von der Gemeinde als eine echte Chance und als guter Schritt begriffen!

Die Gemeinde ist in einer Phase, in der Angebote geprüft, überdacht und auch neu konzipiert werden. Eine Frage, die uns dabei besonders beschäftigt: An welchen Punkten sollen und können pfarramtliche Ressourcen eingesetzt werden?

Rahlstedt insgesamt ist geprägt durch eine nach wie vor sehr hohe Erwartung an Kirche! Durch das historische Gebäude der Alt-Rahlstedter Kirche von 1248, das als eine von vier Predigtstätten mit in die Gemeinde gehört, gibt es insgesamt viele Amtshandlungen und auch Anfragen, die sich besonders mit diesem Kirchturm verbinden.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die oder der bereit ist, in einem Team zu arbeiten, eigene Akzente zu setzen, Verantwortung zu übernehmen und die Relevanz der Botschaft Jesu für Menschen im 21. Jahrhundert zu formulieren und zu gestalten.

Konkret erwarten wir folgende Fähigkeiten und die Bereitschaft, folgende Bereiche zu gestalten:

- hohes theologisches und seelsorgerliches Reflektionsvermögen;
- ein Grundverständnis, das Amtshandlungen als wesentliche Aufgabe volkscirchlicher Verkündigung und Frömmigkeit begreift;
- die neuen Wege im Konfirmandenunterricht mitzutragen und sich hier aktiv zu beteiligen (z.B. das Konficamp oder KU 3);
- einen Schwerpunkt im Bereich von Öffentlichkeitsarbeit, Pressekontakten und Fundraising zu setzen;
- durch das Wohnen im Pastorat an der Alt-Rahlstedter Kirche wird eine besondere Ansprechbarkeit für diesen Gemeindeteil erwartet;
- einen Teil der Verwaltung verantwortlich zu übernehmen und die entsprechenden Beschlüsse in den KV einzubringen;
- Liebe zum Gottesdienst und Freude, diese an den 4 Standorten zu feiern.

Ein Pastorat an der Alt-Rahlstedter Kirche steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an Pröpstin Margit Baumgarten, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auskünfte über die Stelle erteilen Pröpstin Baumgarten (Tel. 040/51 9000-104), Pastor Reinhart (040/677 31 46), und die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Barthels (Tel. 040/677 00 39).

Die Bewerbungsfrist endet am **30. November 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KK HH-Ost Alt-Rahlstedt (1) – P Lad

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg sucht zum 1. Januar 2010 oder später eine Pastorin oder einen Pastor für die vakant

sowie die Gabe und Liebe zur Predigt des Evangeliums haben. Auf die Nähe zu den Kirchengemeinden, insbesondere durch Visitationen, und zu den Pastorinnen und Pastoren wird großer Wert gelegt.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die

- mit Freude das evangelisch-lutherische Profil des neuen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde entwickelt, gestaltet und darstellt,
- den Erfordernissen der Fusion, der Personal- und der Gemeindeentwicklung sowie der Förderung und Begleitung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterschaft Rechnung trägt,
- Menschenführung und Leitungskompetenz situationsgerecht und kreativ auszuüben vermag,
- die propstliche Leitung in kollegialer Ausübung wahrnimmt,
- sich in nordelbischen Strukturen und im nordelbischen Rechtsgefüge sicher bewegt.

Weitere Auskünfte erteilen gern der für den Kirchenkreisbezirk Süd zuständige Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Kai Reimer, Tel. 04331-71171, der Synodenvorsitzende des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Pierre Gilgenast Tel. 04331-667717, sowie der Bischofsbevollmächtigte Gothart Magaard, Tel. 04621-22056, und OKRin Kirsten Voß, Tel. 0431-9797-821.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Bischofsbevollmächtigten für den Sprengel Schleswig und Holstein Gothart Magaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. November 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Propst Süd – P Vo/P Sc

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg** zu Lübeck-Genin im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, ist zum nächstmöglichen Termin die **Pfarrstelle** (100 %) mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde mit ca. 2.000 Gemeindegliedern befindet sich im südlichen Teil der Hansestadt Lübeck und hat sich ihren dörflichen Charakter erhalten. Zu ihr gehören neben Genin die Lübecker Ortsteile Nieder- und Oberbüssau, Vorrade sowie Lübeck-Niendorf und Moorgarten. Das Zentrum der Hansestadt Lübeck ist in wenigen Minuten zu erreichen.

Die fast 725-jährige Kirche St. Georg steht auf einem herrlichen, von prächtigem Baumbestand geprägten Areal, auf dem sich der Geniner Friedhof befindet, der von der Kirchengemeinde verwaltet wird.

Unsere Kirchengemeinde bildet mit vier angrenzenden Kirchengemeinden den Kirchengemeindeverband Lübeck-West.

Wir wünschen uns von unserer zukünftigen Pastorin bzw. unserem zukünftigen Pastor neben eigenen Schwerpunktsetzungen

- Freude an der Verkündigung des Wortes Gottes,
- Gottesdienste, die mit der Gemeinde authentisch, einladend und lebendig gefeiert werden,
- dass er bzw. sie für alle Generationen, insbesondere auch für die Jugend, ein/e gute/r und lebensnahe/r Ansprechpartner/in ist unter besonderer Berücksichtigung des dörflichen Charakters unserer Kirchengemeinde,
- konstruktive Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der Region.

Wir bieten

- gut besuchte Gottesdienste in einer schönen historischen Kirche,
- ein sehr schön gelegenes Pastorat, das vor Bezug umfassend renoviert wird,
- einen engagierten Kirchenvorstand und
- einen Kreis von motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auskünfte erteilen Frau amt. Pröpstin Petra Kallies, Tel. 0451/7902-105, und vom Kirchenvorstand der Vorsitzende Herr Riemke, Tel. 0451/806241.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter www.kirche-genin.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen, die Sie bitte an Frau amt. Pröpstin Petra Kallies, Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck, richten.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Dezember 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Georg Genin – P Vo/P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hemme** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen wird die **Pfarrstelle** (50 %) zum 1. April 2010 vakant und ist mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Der jetzige Amtsinhaber geht in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Hemme mit knapp 500 Gemeindegliedern liegt in der Nordermarsch Dithmarschens, 12 km entfernt von der Kreisstadt Heide verkehrsgünstig am Autobahnzubringer zur A 23.

Die 1323 erbaute St. Marien-Kirche gehört zu den schönsten Dorfkirchen Nordelbiens und ist in den letzten Jahren aufwändig restauriert worden.

Gegenüber der Kirche liegt in einem parkähnlichen Garten das Pastorat, das 1960 erbaut wurde und nach Auszug des jetzigen Stelleninhabers nach dem KfW-60-Standard durch folgende Maßnahmen grundsaniiert werden wird:

- Erneuerung des Daches;
- Einbau neuer Fenster;
- Einbau einer Wärmepumpe;
- Anbau eines Wintergartens in Südwest-Lage.

Bezugsfertig wird das Pastorat im Juli 2010 sein.

Sechs Kilometer entfernt in Lunden befindet sich ein evangelischer Kindergarten sowie eine Realschule mit Grund- und Hauptschulenteil. In der Kreisstadt Heide besteht die Wahl zwischen zwei Gymnasien.

Der Gottesdienst findet 14-täglich statt. Der einzige Mitarbeiter ist ein Friedhofswart, der auch den Küsterdienst versteht.

Die Kirchengemeinde hat zusätzliche Einnahmen aus ca. 48 ha verpachtetem Land sowie aus Windkraftanlagen.

Der/die zukünftige Pfarrstelleninhaber/in sollte freudiges Interesse daran haben,

- auf dem Land zu leben und zu arbeiten als Ansprechpartner/in und Seelsorger/in für alle Altersgruppen;
- die bestehenden Gruppen (Kindergruppe, Frauengruppe, Bibelfrühstück) fortzuführen und zu begleiten;

- die Verwaltung mit Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Rentamtes zu erledigen;
- sich auf das Leben des Dorfes mit seinen Vereinen einzulassen.

Mit den Nachbargemeinden Lunden, St. Annen und Schlichting besteht seit Jahren eine enge Arbeitsgemeinschaft (u. a. gemeinsamer Konfirmandenunterricht, Werktagsgottesdienste und Ökumenische Partnerschaftsarbeit mit der Kirchengemeinde N'Gwelo in Tansania). Ein kleiner Teil der Kirchengemeinde Lunden wird von Hemme aus seelsorgerlich mit betreut.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein über den Herrn stellvertretenden Propst des Kirchenkreises Dithmarschen, Pastor Peter Fenten, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Jens Preusler, Dorfstr. 52, 25774 Hemme, Tel. 04837/394 oder 0172/4313634, der Amtsinhaber Pastor Klaus Johannsen, Dorfstr. 11, 25774 Hemme, Tel. 04837/201, sowie der stellvertretende Propst des Kirchenkreises Dithmarschen, Pastor Fenten, Tel. 0160/90727624).

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. Dezember 2009**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien zu Hemme – P Ha

*

Die evangelische Pflege- und Fördereinrichtung **Michaelshof in Rostock** ist eine kirchliche Stiftung mit langer Tradition. Sie hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen umfassende Pflege, Betreuung und Förderung zu gewähren. Die Stiftung betreibt an verschiedenen Standorten Wohneinrichtungen, ein Pflegeheim, eine Schule und Werkstätten für behinderte Menschen. Im Michaelshof betreuen ca. 350 Mitarbeiter ca. 750 Menschen mit Behinderung.

Wegen des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand suchen wir zum 1. Juli 2010 einen ordinierten Pastor (w/m) einer Mitgliedskirche des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Direktor (w/m), der als Vorstand gemeinsam und einvernehmlich mit dem Verwaltungsleiter den Michaelshof leitet.

Ihre Aufgaben:

- Sie vertreten den Michaelshof nach außen und repräsentieren die Ziele der Einrichtung glaubwürdig auch nach innen;
- Sie prägen mit Ihrer pastoralen Kompetenz das diakonische Profil und fördern die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Leitbild des Michaelshofes;
- Sie steuern die Prozesse zur strategischen Planung und deren Umsetzung;
- Sie fördern die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder;
- Sie verantworten die Entwicklung der Stiftung gegenüber den Aufsichtsgremien und in der Öffentlichkeit;
- Sie tragen sozial- und arbeitsrechtliche Verantwortung;
- Sie setzen das eingeführte Qualitätsmanagementsystem fort.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen gern die besonderen pastoralen Aufgaben im Michaelshof; gleichwohl denken und handeln Sie unternehmerisch.

- Es reizt Sie, Ihre Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen, neue Herausforderungen zu erkennen und Veränderungsprozesse zu steuern;

- Sie können strategisch denken, Strukturen schaffen und für die Organisations- und Personalentwicklung sorgen;
- Ihre kommunikativen Kompetenzen ermöglichen Ihnen eine effiziente Personalführung und Sie sind in der Lage, Konflikten zeitnah und fair zu begegnen.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.michaelshof.de> oder erhalten Sie bei Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski (Tel. 0385/5185146).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. November 2009** an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Az.: 2020-3 – P Vo/P Sc

*

Das **Evangelische Studienwerk e.V. Villigst** ist das Begabtenförderungswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland und unterstützt Studierende in der Grundförderung und Promovierende.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

PfarrerIn/Pfarrer

zur Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der Leitung des Evangelischen Studienwerks.

Sie erwartet eine abwechslungsreiche Arbeit, die folgende Schwerpunkte beinhaltet:

- seelsorgerische Betreuung;
- Beratung unserer Stipendiatinnen und Stipendiaten;
- Mitarbeit im Leitungsteam;
- Mitwirkung bei der Gottesdienstgestaltung;
- Beteiligung an den Auswahlen zukünftiger Stipendiatinnen und Stipendiaten;
- Mitarbeit im Seminarprogramm;
- Mitherausgabe unserer wissenschaftlichen Schriftenreihe.

Wir erwarten:

- Erfahrung in Seelsorge und Beratung;
- wissenschaftlich-theologische Qualifikation;
- Motivation, im Austausch mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten eigene Schwerpunkte zu setzen;
- Interesse am wissenschaftlichen Diskurs mit Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Grund- und Promotionsförderung.

Die vier- bis fünfjährige Befristung der Tätigkeit ist an die Entsendung durch die Landeskirche an das Evangelische Studienwerk gebunden.

Bewerbungsschluss: **20. November 2009**.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei:

Prof. Dr. Eberhard Müller, Studienleiter/Promotionsförderung, sowie Christian Tilker, Verwaltungsleiter:

Evangelisches Studienwerk e.V.
Iserlohner Str. 25
582 39 Schwerte
Tel.: 02304/755-196
Internet: www.evstudienwerk.de

Az.: 2020-3 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster** und die **Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen** haben ein gemeinsames kirchenmusikalisches Konzept und möchten zum nächstmöglichen Zeitpunkt neben der bestehenden A-Kirchenmusikstelle die neu geschaffene

B-Kirchenmusikstelle (50 %)

besetzen.

Die Rosenstadt Uetersen ist ein Ort mit ca. 18.500 Einwohnern und liegt 30 km nordwestlich von Hamburg im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein. Die Nähe zu Hamburg und eine gute örtliche Infrastruktur prägen das Leben und Arbeiten in dieser Region.

Wir bieten

- zwei Kirchenvorstände, die Kirchenmusik sehr schätzen und unterstützen,
- ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot,
- zwei Kirchen (Baujahr 1749 und 1961) mit jeweils guter Akustik,
- drei Gemeindehäuser mit guten Probenmöglichkeiten, eines davon ausschließlich für die kirchenmusikalische Arbeit,
- zwei generalüberholte Orgeln (v. Busch / Beckerath II/30) (Walcker II/ 23),
- einen neuen Probenflügel, eine neue Truhenorgel, elektronisches Equipment und
- einen engagierten Förderkreis für die Kirchenmusik.

Wir erwarten

- anteiligen Orgeldienst bei Gottesdiensten, Kasualien und Konzerten,
- die Leitung der gesamten Kinderchorarbeit (derzeit ca. 100 Kinder in vier Gruppen).

Wir freuen uns auf eine engagierte Persönlichkeit, deren Herz für eine ganzheitliche Kinderchorarbeit schlägt, die sich gerne in das gemeindliche Leben einbringt und eigene Schwerpunkte und Impulse zu setzen weiß.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Da die Tätigkeit unseres A-Kirchenmusikers im Kirchenkreis zunächst auf 5 Jahre befristet ist,

besetzen wir die B-Kirchenmusikstelle (50 %) mit vorerst gleicher zeitlicher Abgrenzung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Anstellungsträger, den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Uetersen – Am Kloster, Jochen-Klepper-Str.11, 25436 Uetersen.

Auskünfte erteilen:

- Pastorin Kirsten Ruwoldt 04122 / 2385 (Kirchengemeinde Uetersen-Am Kloster)
- Pastor Johannes Bornholdt 04122 / 2513 (Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen) und
- Kreiskantor Eberhard Kneifel 04122 / 45529

Die Bewerbungsfrist endet am **29. Dezember 2009**.

Termin für das Vorstellungsgespräch: 5. Januar 2010

Termin für die musikalische Vorstellung: 10. /11. Januar 2010

AZ: 30 – KG Uetersen – Am Kloster und Erlöser-KG – T Jü

*

Die **Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hamburg Blankenese** sucht für die neu eingerichtete B-Stelle (100 %) zum 1. März 2010 oder später eine/n

Kirchenmusiker/in, zunächst befristet auf 2 Jahre,

weil ihr Kantor mit einem Teil seines Dienstauftrags Aufgaben als Kirchenkreiskantor beim Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein übernimmt.

Blankenese umfasst ca. 15.000 Einwohner. Es ist ein im Westen Hamburgs und an der Elbe gelegenes Wohngebiet und zählt als solches mit zu den schönsten in Hamburg. Alle Schultypen finden sich am Ort, darunter auch die von Mitgliedern unserer Gemeinde mit gegründete, weiterführende Bugenhagen-Schule am Hessepark. Der Schulträger ist die Evangelische Schulstiftung Alsterdorf.

Wir sind eine Gemeinde von mehr als 6.000 Mitgliedern. Mitte unseres Gemeindelebens sind die Gottesdienste. Neben der Jugendarbeit zählen zu den weiteren Arbeitsschwerpunkten die Kirchenmusik, die Erwachsenenbildung in der Evangelischen GemeindeAkademie Blankenese, die Arbeit mit Kindern, zum Beispiel in unseren beiden Kindergärten und im Familiengottesdienst, die Arbeit mit Senioren in unserer Altentagesstätte, diakonische Arbeit im Diakonischen Netzwerk, der Diakoniestation und in einem sich im Aufbau befindenden Hospiz, der Einsatz für Flüchtlinge und Obdachlose sowie unser Friedhof. Bei unserer gesamten Arbeit fühlen wir uns der ökumenischen und der interreligiösen Zusammenarbeit verpflichtet. Wir arbeiten zusammen mit der Stiftung Weltethos in Tübingen. Wir pflegen Beziehungen zu kommunalen Einrichtungen und Vereinen vor Ort.

Wir bieten:

- eine äußerst lebendige, aktive und vielseitige Gemeinde,
- eine sehr klangschöne Beckerath Orgel (III/46) von 1991, Midi-Anschlüsse (out) vorhanden,
- eine Truhenorgel (wird in diesem Jahr angeschafft),
- je einen Flügel in der Kirche und im Gemeindehaus neben der Kirche,
- ein vielseitiges Musikleben in zahlreichen Chören und Instrumentalgruppen,
- Konzerte vom Orgelkonzert bis zur Oratorienaufführung,
- eine im Aufbau befindliche Singschule,
- ein eigenes Büro.

Wir erwarten:

- Teamfähigkeit,
- Engagement und Verantwortung beim Ausbau der Singschule,
- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien,
- Leitung der Seniorenkantorei,
- Mitwirkung beim Konzertangebot,
- projektbezogene Arbeit mit Konfirmanden,
- Freude an der Auseinandersetzung mit theologischen und liturgischen Fragen.

Die Stelle wird zunächst nach K 8 des KAT eingruppiert. Eine Höhergruppierung bei außerordentlichen Voraussetzungen und/oder erfolgreicher Arbeit ist möglich. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum **15. Januar 2010** an den Vorsitzenden des Kirchenvorstands der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blankenese, Herrn Ulrich Zeiger, Mühlenberger Weg 64a, 22587 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

- Stefan Scharff, Kantor und Kreiskantor (Tel.: 040/866 250 31),
- Hans-Jürgen Wulf, Landeskirchenmusikdirektor (Tel.: 040/30 620 1070) und
- Thomas Warnke, Pastor (Tel.: 040 / 866 250 33)

Az: 30 – KG Blankenese T Jü

*

Die **Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eimsbüttel** in Hamburg hat die **Stelle einer Musikerin/eines Musikers** im Umfang von 50 % ab 1. April 2010 zu besetzen.

Sie soll ihren Schwerpunkt in der Populärmusik haben.

Die Kirchengemeinde Eimsbüttel ist eine Gemeinde mit ca. 15.500 Gemeindegliedern. Ihr Gebiet entspricht weitgehend dem citynahen Stadtteil Eimsbüttel, der attraktiv, lebendig und sozial vielschichtig ist.

Die heutige Gemeinde ist 1998 durch Fusion von vier eigenständigen Gemeinden entstanden. In den letzten Jahren ist die kirchliche Arbeit auf zwei Standorte (Apostelkirche und Christuskirche) konzentriert worden. Zum großen hauptamtlichen MitarbeiterInnen-Team gehören sechs Pastorinnen/Pastoren, jeweils ein Diakon für Jugend- und Seniorenarbeit und Stadteildiakonie, die MitarbeiterInnen in den vier Kindertageseinrichtungen und deren Verbundleitung, das Team der Jugendsozialarbeit, zwei Gemeindegemeinschaftssekretärinnen sowie ein Regionalkantor (100 %-B-Stelle). Die Bereitschaft zur Integration in dieses Team wird vorausgesetzt.

Der Schwerpunkt der bisherigen kirchenmusikalischen Arbeit liegt in der Pflege klassischer Kirchenmusik.

An der Christuskirche ist eine große Kantorei vorhanden. Dort gibt eine kürzlich überholte, hervorragende Beckerath-Orgel (II/24 – 1956/57) den Ton an, ergänzt durch eine neue Truhensorge.

An der Apostelkirche gibt es eine gerade überholte Jehmlisch-Orgel (II/19 – 1984) sowie Flügel und Klavier. Hier soll der neue Schwerpunkt Populärmusik verortet werden.

Die Aufgaben:

- die musikalische Gestaltung und Begleitung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie der Amtshandlungen an der Orgel und anderen Instrumenten,
- Leitung und Ausbau eines Kinderchores/Jugendchores,
- Singen und Musizieren mit Gruppen im Bereich geistlicher Populärmusik

Wir wünschen uns eine Musikerin/einen Musiker, die/der sich der Feier des Gottesdienstes verbunden fühlt, Kenntnis und Erfahrung im Bereich Populärmusik hat und die Bereitschaft, auch darin Fort- und Weiterbildung wahrzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine Ausbildung als B-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss haben.

Die ausgeschriebene Stelle gilt als B-Stelle und wird entsprechend nach dem KAT vergütet.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eimsbüttel, z. Hd. Herrn Jürgen Schmücker, Bei der Apostelkirche, 20257 Hamburg.

Bewerbungsschluss ist der **30. Januar 2010** (Posteingang)

Auskünfte erteilen:

- Frau Pastorin Rossella Casonato – Tel.: 040/58 91 56 06
- Herr Pastor Michael Babel – Tel.: 040/40 88 22
- Frau Kreiskantorin Julia Götting – Tel.: 040/61 16 35 74
- Herr Hartmut Naumann – Tel.: 040/23 84 66 15

Az: 30 – KG Eimsbüttel – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg** sucht zur Sicherung der erfolgreich eingeführten Jugendarbeit zum 1. Januar 2010 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon (Fachschule),
eine Erzieherin/einen Erzieher oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit
vergleichbarer Qualifikation**

für die Jugendarbeit, die/der

- Freude an Jugendarbeit und kirchlichem Leben hat und die erfolgreiche Arbeit unserer „B-Church“ fortführt,
- Jugendlichen Zugänge zu Spiritualität und Gottesdienst eröffnet,
- Jugendliche anspricht und auch in schwierigen Lebenssituationen begleitet,
- neue Ideen in die Arbeit mit Jugendlichen vor und nach der Konfirmation einbringt und eigene Schwerpunkte setzt,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mitbringt, ebenso wie die Bereitschaft zur Kooperation mit den Gemeinden in der Region Rendsburg.

Wir bieten:

- eine Anstellung mit 20 Wochenstunden,
- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- eine große und lebhaftige Gemeinde mit vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- eine motivierte und aktive Teamer-Gruppe in der Jugendarbeit,
- beste räumliche Voraussetzungen im erst kürzlich fertig gestellten Jugendraum (Neubau) im Gemeindehaus Bughagen.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Einstellungs Voraussetzung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. November 2009** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien, Herrn Pastor Karstens, Pastor-Schröder-Straße 72, 24768 Rendsburg.

Nähere Informationen erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Karstens, Tel. 04331 22161, oder unter www.st-marien-rendsborg.de.

Az.: 30 – KG St. Marien Rendsburg – L Bk

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

- mit Wirkung vom 1. November 2009 der Pastor Ralf-Thomas Knippenberg, Wesselburen, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 der Pastor Torsten Krause, Neuenkirchen, zum Pastor der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rant-zau-Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 die Pastorin Heide Rühle-Walchensteiner, Neumünster, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 15. Oktober 2009 die Wahl des Pastors Matthias Gerber, Heide, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rant-zau-Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 die Wahl des Pastors Martin Rühle, Neumünster, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die Wahl der Pastorin Inke Thomsen-Krüger, Viöl, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Viöl – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 die Wahl der Pastorin Jutta Weiß, Breklum, zur Pastorin der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Altholstein.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 für die Dauer von zehn Jahren Herr Pastor Heiko Naß zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent für das Dezernat T unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2014 der Pastor Johannes Ahrens in die 1. nordelbische Pfarrstelle eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2014 die Pastorin Sabine Buck in die 2. nordelbische Projektpfarrstelle im Hauptbereich 7 für die Stiftung Diakoniewerk Kropp mit dem Dienstsitz in Kropp;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 bis einschließlich 30. September 2014 die Pastorin Viola Engel, Waabs, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Krankenhausseelsorge in Damp;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die Pastorin Ingrid Fabian, Hamburg, auf die Dauer von fünf Jahren in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rant-zau-Münsterdorf für die Seelsorge im Klinikum Elmshorn;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die Pastorin Beate Harder bis einschließlich 30. September 2010 in die 19. Pfarrstelle der NEK zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Oktober 2009 die Pastorin Susanne Jensen zur Pastorin der 57. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 bis einschließlich 30. November 2014 der Pastor Rudolf Lies zum Pastor der 15. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Auslandsdienst am Melanesian Institute in Papua-Neuguinea;

mit Wirkung vom 1. November 2009 bis zum 31. Oktober 2012 der Pastor Dr. Nils Petersen, Fockbek, in die 21. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Dirk Schulz in die nordelbische Pfarrstelle eines Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2014 der Pastor Jörg Zimmermann, Wedel, in die 10. Pfarrstelle des Krankenhausseelsorge-Pfarramtes des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 der Pastor z. A. Alexander Höner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, Dienstauftrag „Berliner Dom, Berlin“;
- mit Wirkung vom 1. November 2009 die Pastorin z. A. Antje Schwartz mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Harburg (Auftragsänderung).

Verlängert wurden:

- die Beurlaubung des Pastors Detlef Almes gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD zur Diakonissenanstalt Alten Eichen über den 31. Dezember 2009 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2011;
- die Beurlaubung des Pastors Dr. Dietrich Werner gem. § 92 des Pfarrergesetzes der VELKD über den 30. September 2009 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2009 zum ÖRK in Genf.

Beurlaubt wurden:

- mit Wirkung vom 15. Oktober 2009 der Propst Henning Kiene zur Übernahme einer Tätigkeit beim Verein „Andere Zeiten e.V.“ in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 bis einschließlich 31. Juli 2011 der Pastor Peter Kruse, Kiel, für den kirchlichen Auslandsdienst in Shanghai/China.

In den Ruhestand treten:

- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor Hanns-Johann Ehlen in Kiel;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 der Pastor Klaus-Dieter Manthey im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2010 der Pastor Lutz Tamchina in Eutin.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

Michael Steffen

geboren am 27. Juni 1955

gestorben am 11. September 2009

Pastor Michael Steffen wurde am 5. Dezember 1982 in Hamburg ordiniert.

Herr Steffen wurde am 1. Dezember 1982 in ein Dienstverhältnis als Pastor auf Probe übernommen und mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn beauftragt. Bis zum 30. November 1984 behielt er den Status des Pastors auf Probe inne und wurde am 1. Dezember 1984 zum Pastor auf Lebenszeit ernannt und zum Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn gewählt.

Pastor Steffen blieb bis zu seinem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand am 1. Dezember 1992 Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Quickborn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Steffen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt